



Christian Frommelt

20 JAHRE EWR: EINSCHÄTZUNGEN VON EWR-EXPERTEN UND FÜHRUNGSKRÄFTEN

Ergebnisse einer Onlinebefragung

Unterlagen zuhanden der Regierung
März 2015



Herausgeber:

Liechtenstein-Institut

www.liechtenstein-institut.li

Autor:

Christian Frommelt

christian.frommelt@liechtenstein-institut.li

Mit LI AKTUELL präsentiert das Liechtenstein-Institut möglichst zeitnah Ergebnisse von Untersuchungen und zentrale Inhalte von Vorträgen. Dabei steht die Visualisierung, angereichert mit kurzen Erklärungstexten, im Vordergrund. Für ausführlichere wissenschaftliche Veröffentlichungen sei auf das weitere Schrifttum der Forschenden verwiesen (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Beiträge in Sammelbänden, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut etc.).



Informationen zur Umfrage

Auftraggeber	Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Liechtenstein-Institut
Umfrageplattform	SoSciSurvey
Fragebogen	Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR, dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Methode	Onlinebefragung
Kontaktaufnahme	Die Kontaktaufnahme und Übermittlung des Links zur Onlinebefragung erfolgte durch die Stabsstelle EWR.
Grundgesamtheit	Die Grundgesamtheit gliedert sich in zwei Gruppen. Die Gruppe „Führungskräfte“ umfasst alle Leiter/-innen von Amtsstellen, Stabsstellen und Fachstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung, Botschafterinnen und Botschafter des Fürstentums Liechtenstein, Gerichtspräsidenten und Gemeindevorsteher sowie leitende Vertreter/-innen von Institutionen des öffentlichen Rechts. Die Gruppe „EWR-Experten“ umfasst alle bei der Stabsstelle EWR registrierten EWR-Expertinnen und -Experten der einzelnen Amtsstellen sowie Personen, die an einem EU- oder EFTA-Gremium teilnehmen.
Feldzeit	20. November 2014 bis 25. Januar 2015
Rücklaufquote	Insgesamt wurden 70 Führungskräfte und 137 Experten angeschrieben, wovon 56 Führungskräfte und 114 Experten die Umfrage vollständig abschlossen. Damit ergibt sich für die Gruppe Führungskräfte ein Rücklauf von 80 % und für die Gruppe EWR-Experten ein Rücklauf von 83 %.

Zusammenfassung

Ein homogener und dynamischer Wirtschaftsraum bedingt die kontinuierliche Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen. In den vergangenen 20 Jahren wurden so über 7000 neue EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen. Das Homogenitätsprinzip verlangt aber auch, dass die Vertragsparteien eine korrekte Umsetzung und Anwendung der EWR-rechtlich relevanten Bestimmungen garantieren. In diesem Prozess spielen die EWR-Experten und Führungskräfte der Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen eine wichtige Rolle. Anlässlich des Jubiläums „20 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins“ wurden diese Akteure im Rahmen einer Onlinebefragung zum EWR befragt.

Jeweils über 90 % der EWR-Experten und Führungskräfte stufen die Bedeutung des EWR-Abkommens für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als hoch ein. Nichtsdestotrotz rangiert das EWR-Abkommen hinter dem Zollvertrag und dem Währungsvertrag mit der Schweiz. Für die konkrete berufliche Tätigkeit der EWR-Experten und Führungskräfte ist der EWR dagegen meist wichtiger als die vertragliche Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die EWR-Experten und Führungskräfte assoziieren mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mehrheitlich einen Gewinn

an Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit. Ebenso hat sich die EWR-Mitgliedschaft gemäss einer grossen Mehrheit der Befragten positiv auf das Image Liechtensteins im Ausland ausgewirkt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Souveränität sowie des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins. Im Unterschied dazu werden die Auswirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz ambivalent bewertet. So ist der Anteil an Befragten, die durch den EWR eher eine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz sehen, fast genauso hoch wie der Anteil an Befragten, die in den Beziehungen eher eine Verbesserung erkennen. Demzufolge scheinen die Auswirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz je nach Politikfeld und Institution zu variieren.

Die positive Einordnung des EWR widerspiegelt sich auch in der hohen Zustimmung zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ sowie zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“. Doch auch einzelne EWR-kritische Aussagen stossen bei den EWR-Experten und Führungskräften auf Zustimmung. So sind 67 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten der Meinung, der EWR funktioniere nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen.

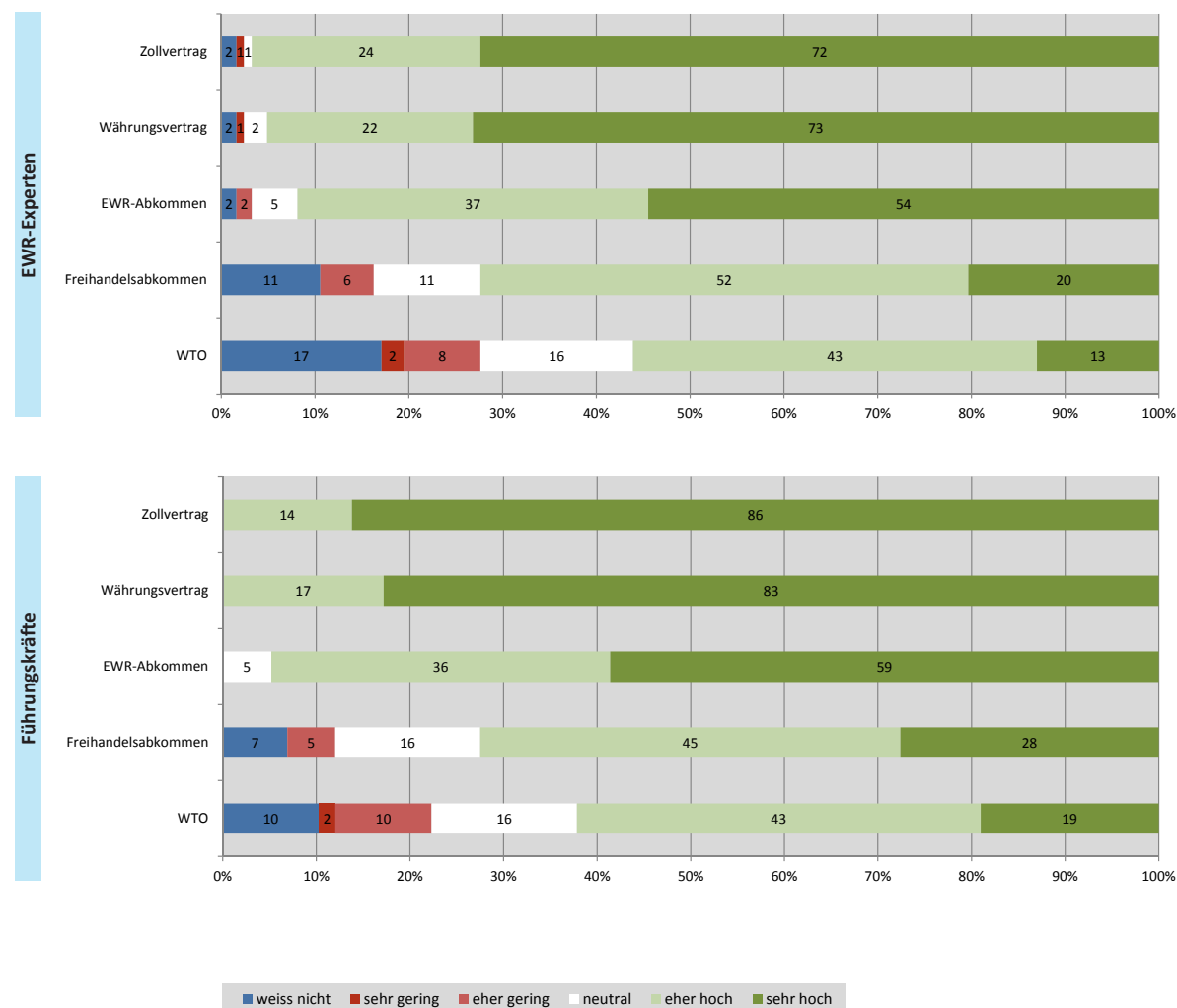
Eine grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte wünscht sich mehr liechtenstein-spezifische Ausnahmen zum EWR-Recht. Gleichzeitig erachtet die Mehrheit der Befragten den Spielraum für solche Anpassungen als gering. Ein ähnliches Dilemma lässt sich bezüglich der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht feststellen. So finden beispielsweise 84 % der EWR-Experten eine möglichst grössenverträgliche Umsetzung wichtig, aber nur 27 % der EWR-Experten sind der Meinung, dass bei der Umsetzung von EWR- in nationales Recht auch tatsächlich ein Spielraum zur Berücksichtigung der Kleinräumigkeit Liechtensteins besteht. Kritisch betrachten die Befragten auch die Tatsache, dass die EWR/EFTA-Staaten gegenüber der EU mit einer Stimme sprechen müssen.

Insgesamt wird der EWR von den EWR-Experten und Führungskräften der Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen sehr positiv bewertet. Die Gewichtung und Rangierung der abgefragten Aspekte des EWR durch die EWR-Experten und die Führungskräfte ist dabei in den meisten Fällen sehr ähnlich. Die Ergebnisse der Befragung decken sich auch weitgehend mit den Ergebnissen der Volks- und Unternehmensbefragung.

Bedeutung ausgewählter Abkommen für Liechtenstein

Abbildung 1 zeigt, welche Bedeutung aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Verträge und Organisationen für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort besitzen. Die Bedeutung des Zollvertrags und des Währungsvertrags und damit die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz werden sowohl von den EWR-Experten als auch den Führungskräften besonders gewichtet. Doch auch die Bedeutung des EWR-Abkommens erachten 93 % der EWR-Experten und 95 % der Führungskräfte als hoch. Damit wird der EWR deutlich wichtiger eingestuft als die Freihandelsabkommen mit Nicht-EWR-Staaten (z. B. im Rahmen der EFTA) bzw. das WTO-Abkommen.

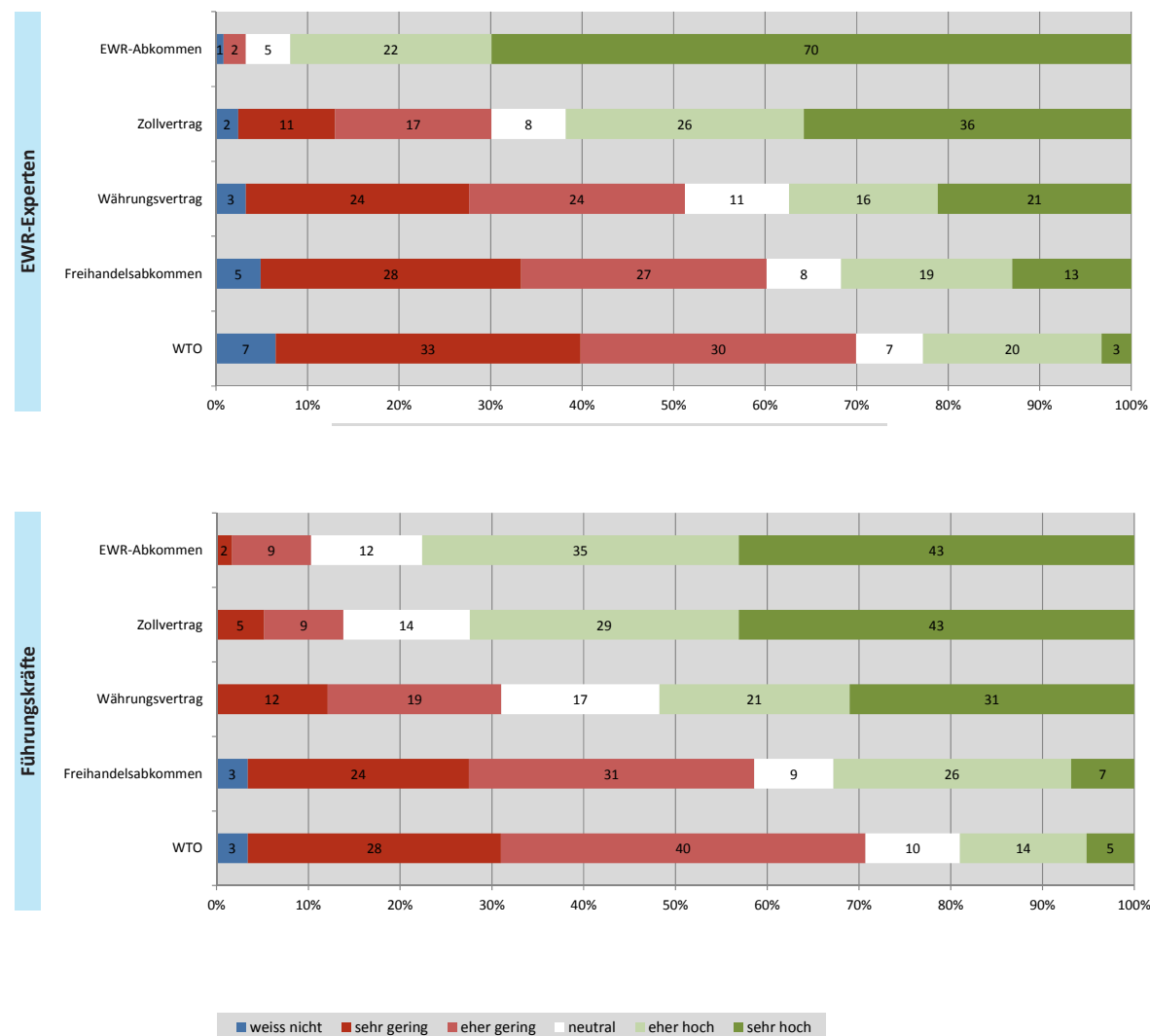
Abb. 1: Bedeutung ausgewählter Verträge und Organisationen für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein



Bedeutung ausgewählter Abkommen für berufliche Tätigkeit

Abbildung 2 zeigt, welche Bedeutung aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Verträge und Organisationen für die eigene berufliche Tätigkeit besitzen. Erwartungsgemäss ist das EWR-Abkommen für die EWR-Experten besonders bedeutend. Aber auch für Führungskräfte ist das EWR-Abkommen mit Blick auf die eigene Organisationseinheit wichtiger als die übrigen Verträge und Organisationen. Dies unterstreicht, dass sich EWR-rechtlich relevante Kompetenzen und Pflichten beinahe über die ganze Landesverwaltung sowie alle befragten verwaltungsnahen Institutionen Liechtensteins erstrecken. Gleichzeitig folgt aus Abbildung 2, dass die Administration des EWR-Abkommens mehr Ressourcen bindet als die Administration der übrigen Verträge Liechtensteins.

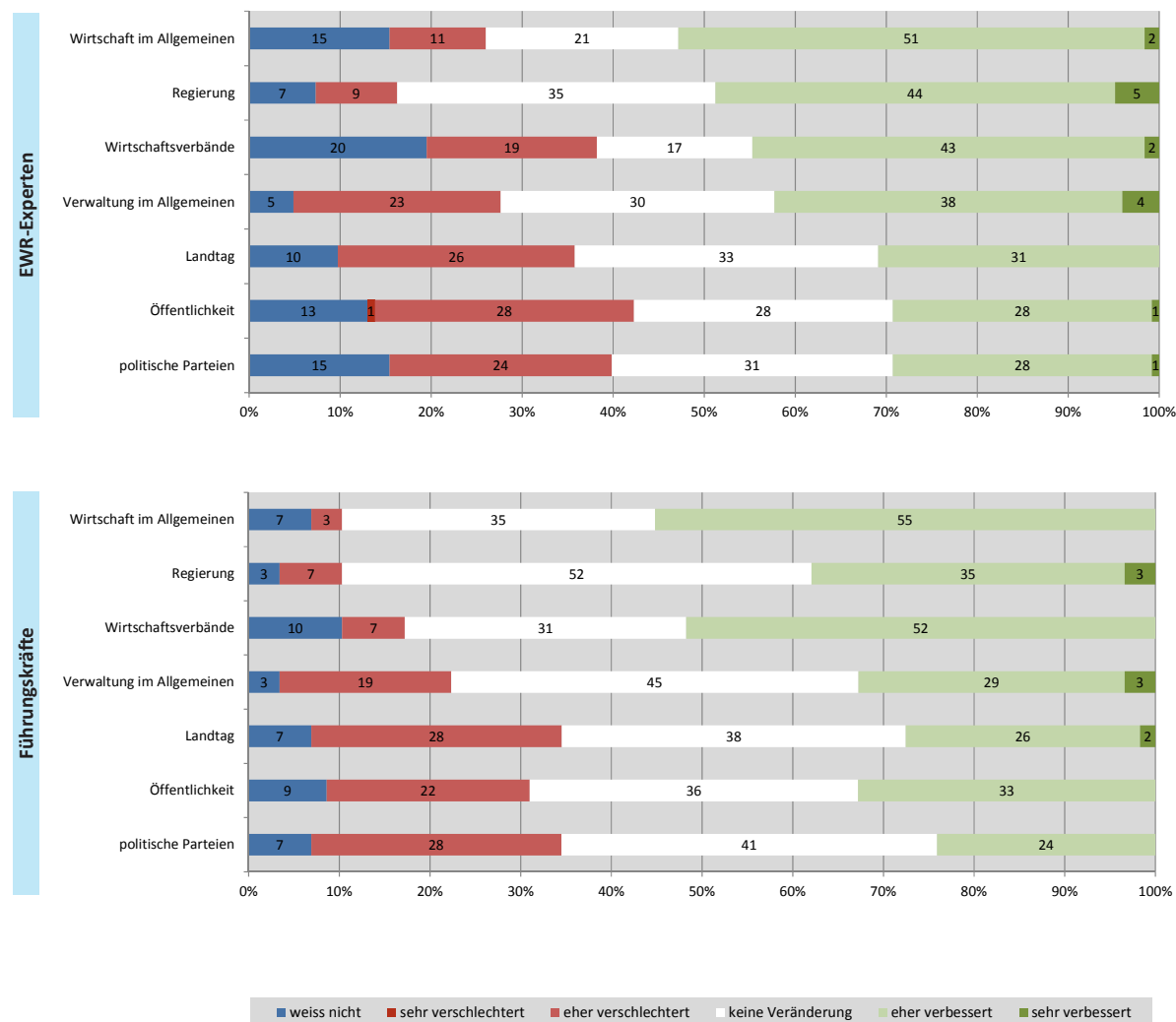
Abb. 2: Bedeutung ausgewählter Verträge für berufliche Tätigkeit



Einstellung zu EWR

Abbildung 3 zeigt, wie sich aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Einstellung ausgewählter Akteure gegenüber dem EWR in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat. Sowohl nach der Meinung der EWR-Experten als auch der Führungskräfte hat sich die Einstellung der ausgewählten Akteure zum EWR mehrheitlich eher verbessert als verschlechtert, wobei jeweils auch ein grosser Teil der Befragten keine konkrete Veränderung feststellen kann. Eine Verschlechterung wird am ehesten mit Blick auf die politischen Parteien, die Öffentlichkeit und den Landtag vermutet.

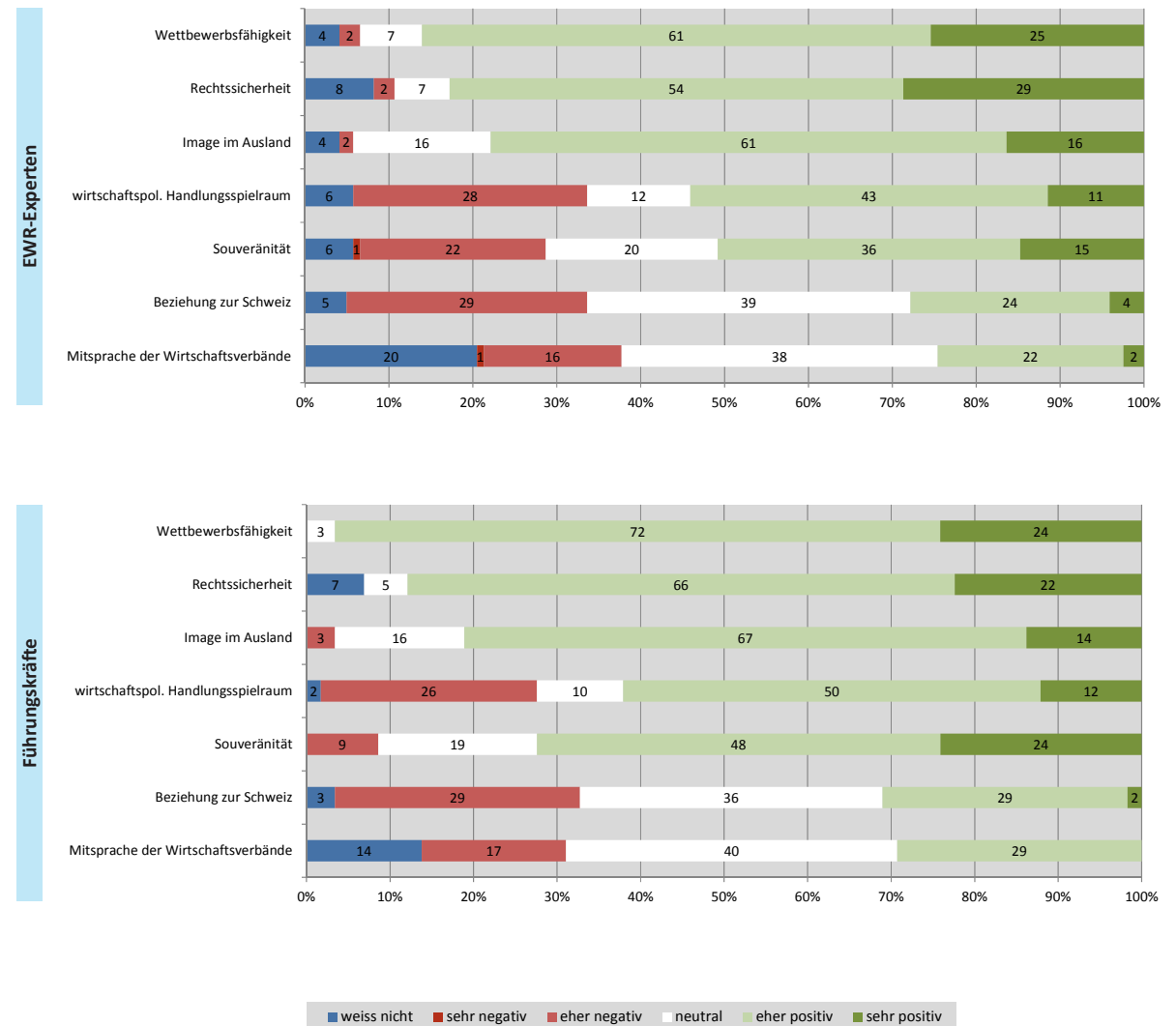
Abb. 3: Veränderung der Einstellung zum EWR ausgewählter Akteure in den vergangenen fünf Jahren



Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft [1]

Abbildung 4 zeigt, wie sich aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die EWR-Mitgliedschaft auf ausgewählte Zusammenhänge ausgewirkt hat. Demnach hat sich der EWR besonders positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Rechtssicherheit und das Image Liechtensteins ausgewirkt. Auch mit Blick auf die übrigen Zusammenhänge sehen jeweils mehr Befragte positive als negative Auswirkungen. Einzige Ausnahme sind die Auswirkungen auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz, wo 29 % der Experten eher negative und nur 28 % eher positive Auswirkungen erkennen. Hervorzuheben ist ferner die unterschiedliche Bewertung der Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Souveränität Liechtensteins, wonach 22 % der Experten, aber nur 9 % der Führungskräfte eher negative Auswirkungen feststellen.

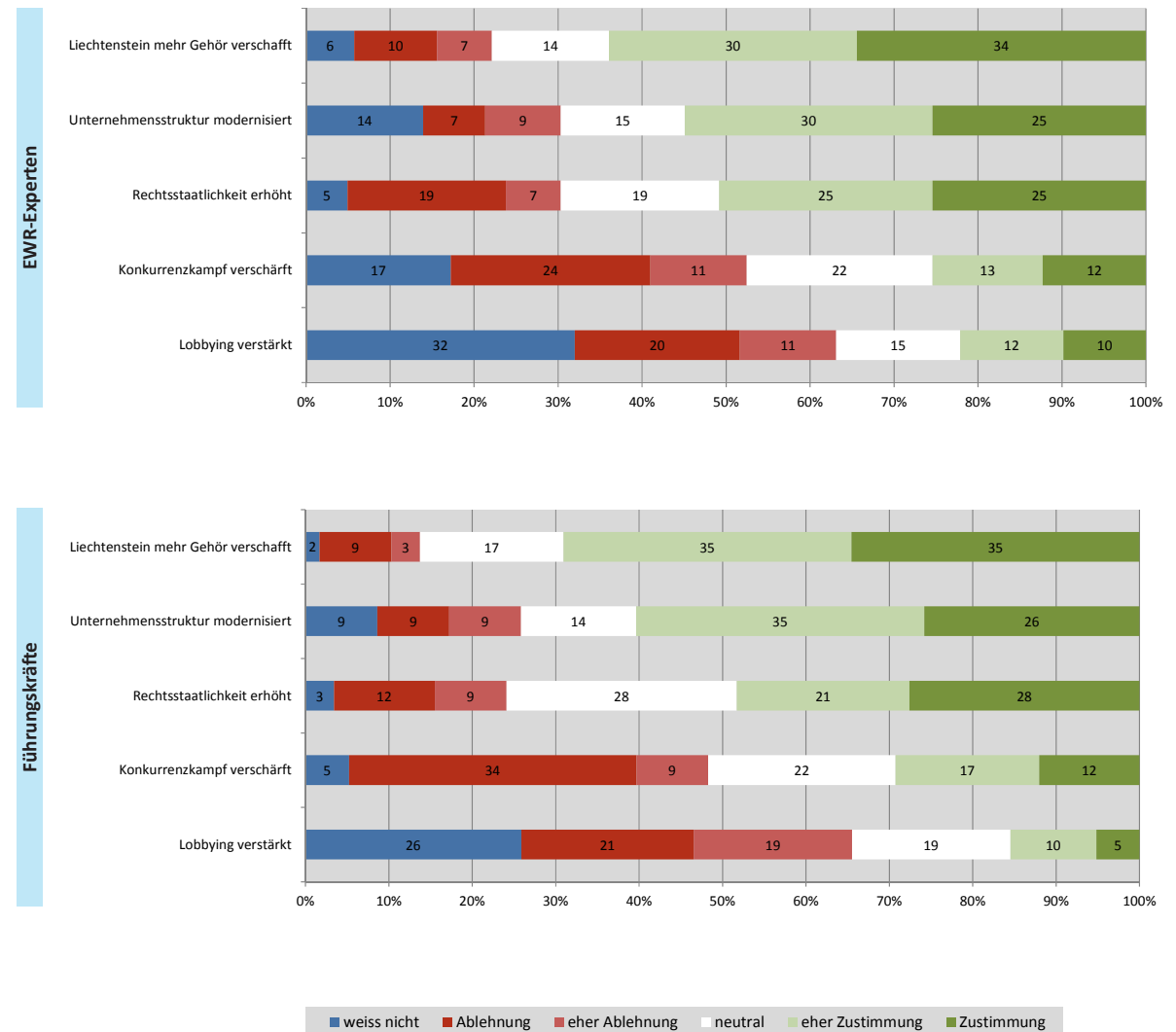
Abb. 4: Auswirkungen des EWR auf ausgewählte Zusammenhänge



Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft [2]

Abbildung 5 zeigt, inwieweit die EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählten Aussagen zum EWR zustimmen. Für die Mehrheit der Befragten hat die EWR-Mitgliedschaft demnach Liechtenstein mehr Gehör verschafft und die Unternehmensstrukturen in Liechtenstein modernisiert und internationalisiert. Auch die Aussage „durch die EWR-Mitgliedschaft hat sich die Rechtsstaatlichkeit Liechtensteins erhöht“ stösst auf mehr Zustimmung als Ablehnung. Im Unterschied dazu hat die EWR-Mitgliedschaft für die Befragten weder zu einer Verschärfung des Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmen in Liechtenstein geführt noch das Lobbying durch private Akteure verstärkt.

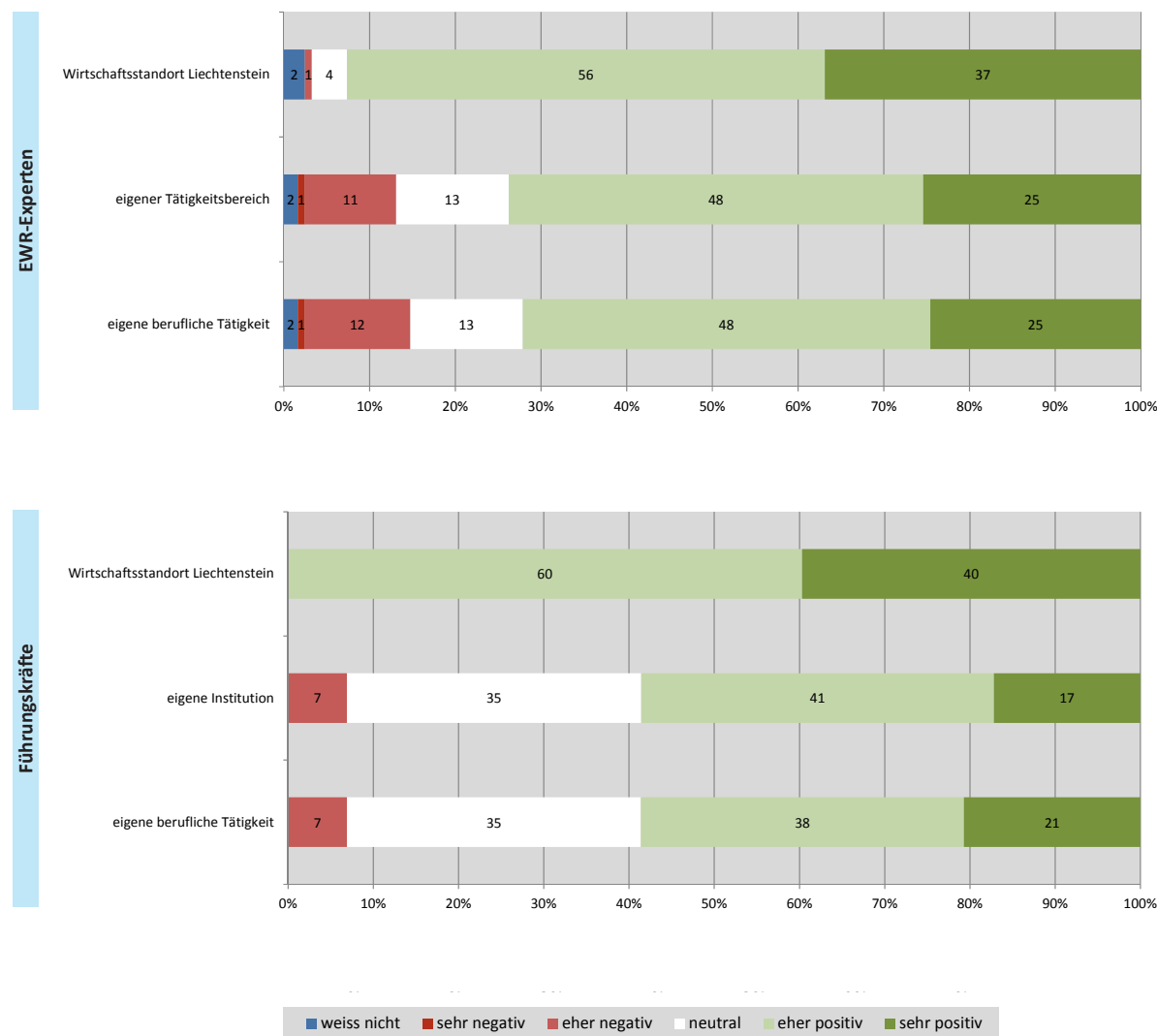
Abb. 5: Durch die EWR-Mitgliedschaft hat sich ...



Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 6 zeigt, wie EWR-Experten und Führungskräfte die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins in ausgewählten Zusammenhängen bewerten. Über 93 % der EWR-Experten und 100 % der Führungskräfte bewerten den EWR hinsichtlich des Wirtschaftsstandortes positiv. Auch in Bezug auf die jeweilige Institution, welcher die befragten Akteure angehören, bzw. deren berufliche Tätigkeit wird der EWR mehrheitlich positiv bewertet. Allerdings ist hier der Anteil der positiven Bewertungen deutlich geringer als mit Blick auf den Wirtschaftsstandort. Zudem ist der Anteil der positiven Bewertungen bei Führungskräften geringer als bei Experten. Für 35 % der Führungskräfte lässt sich die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf die eigene Organisationseinheit bzw. eigene berufliche Tätigkeit weder positiv noch negativ bewerten. Insgesamt ergibt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Unternehmensbefragung, wo die einzelnen Unternehmen den EWR mit Blick auf den Wirtschaftsstandort deutlich positiver bewertet haben als mit Blick auf die jeweilige Branche bzw. das eigene Unternehmen.

Abb. 6: Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

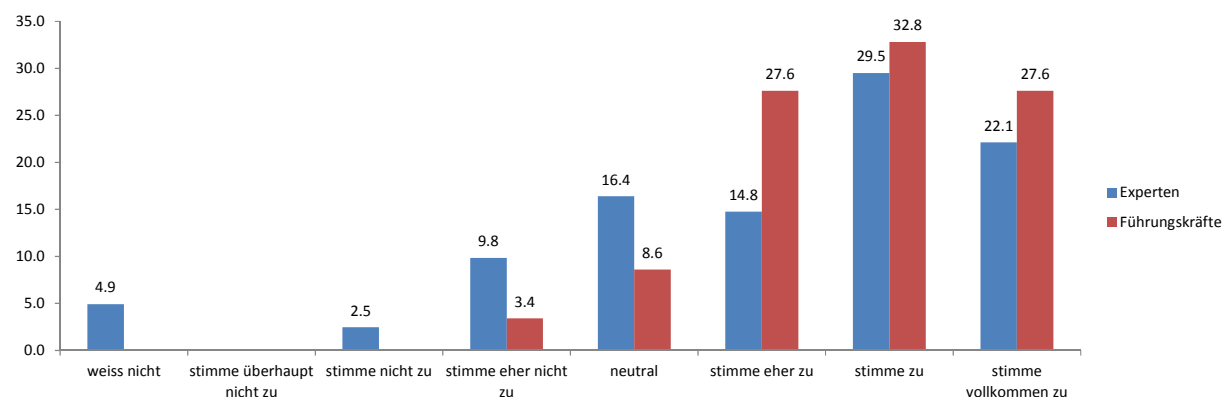


Aussagen zur Bilanz der EWR-Mitgliedschaft

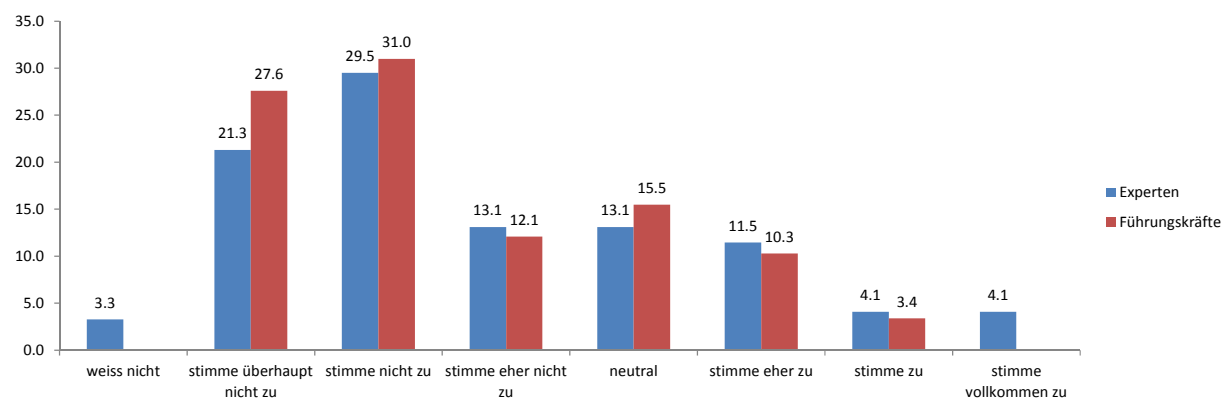
Abbildung 7 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ sowie „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“. 88 % der Führungskräfte und immerhin 66 % der EWR-Experten sehen den EWR als ein Erfolgsmodell. Folglich bewertet eine grosse Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. verwaltungsnaher Institutionen den EWR positiv. Im Unterschied dazu lehnen 71 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten die Aussage „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ ab und unterstreichen somit, dass sie nicht an der Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein zweifeln. Die leicht negativere Bewertung des EWR durch die EWR-Experten bedarf derweil weiterer Analysen.

Abb. 7: Argumententest [1]

„Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell.“ [%]



„Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross.“ [%]

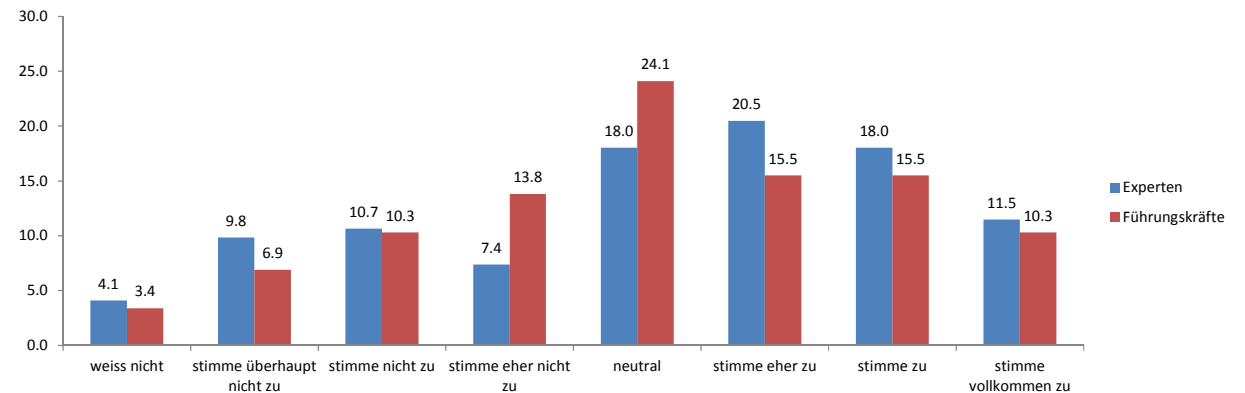


Aussagen zur Reichweite des EWR-Abkommens

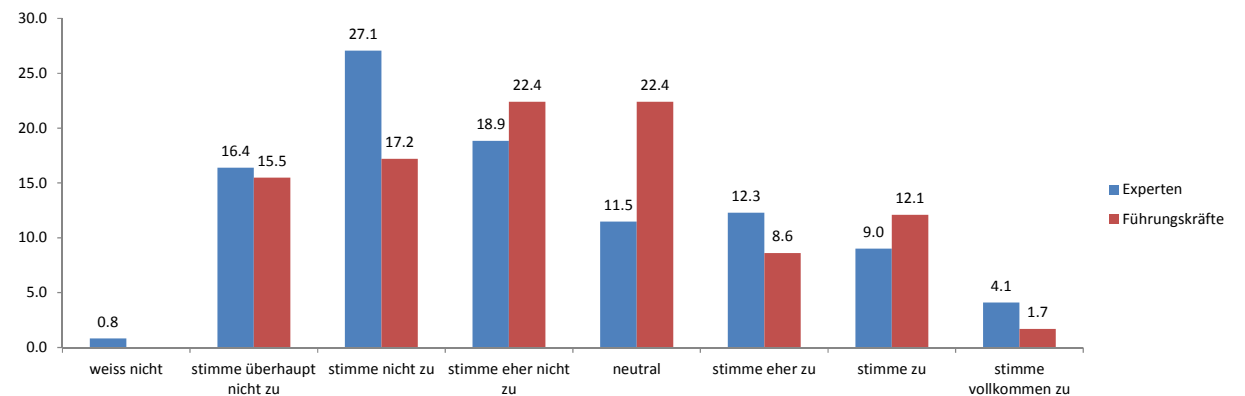
Abbildung 8 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR soll auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern (z. B. Umweltschutz, Datenschutz, Arbeitsrecht etc.)“ sowie „der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen“. 41 % der Führungskräfte und 50 % der EWR-Experten sind der Meinung, dass der EWR auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern soll. Gleichzeitig lehnen 55 % der Führungskräfte und 62 % der EWR-Experten die Aussage „der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen“ ab. Für die Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. verwaltungsnaher Institutionen beschränkt sich der EWR folglich nicht nur auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit, sondern inkludiert auch eine verstärkte Zusammenarbeit in horizontalen und flankierenden Politiken.

Abb. 8: Argumententest [2]

„Der EWR soll auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern.“ [%]



„Der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen.“ [%]

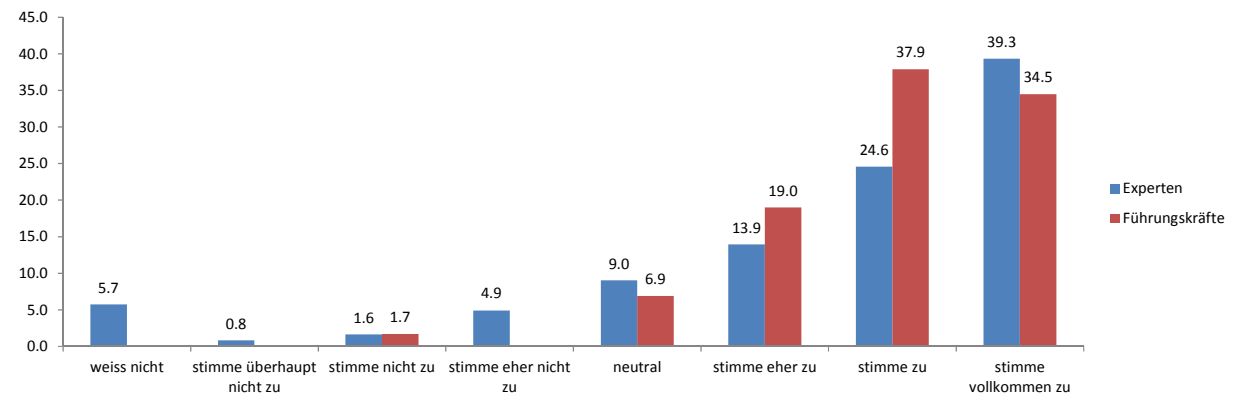


Aussagen zur weiteren Integrationspolitik

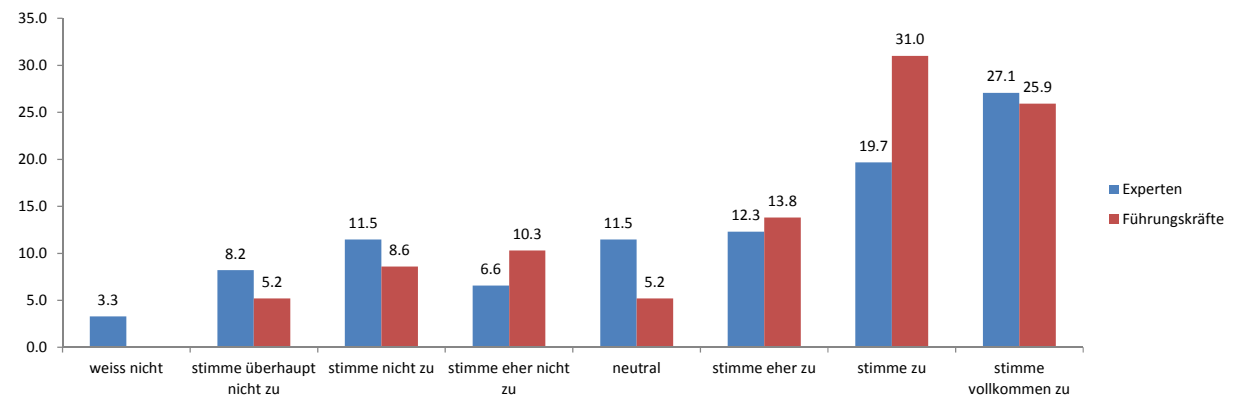
Abbildung 9 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“ sowie „der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen“. 91 % der Führungskräfte und 78 % der EWR-Experten bezeichnen den EWR mit Blick auf die nächsten Jahre als die beste Option für Liechtenstein. Für 71 % der Führungskräfte und 59 % der EWR-Experten soll die liechtensteinische Europapolitik aber trotz EWR-Mitgliedschaft möglichst eng mit der Europapolitik der Schweiz koordiniert werden. Dies unterstreicht den Wunsch nach Kompatibilität der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit der Regionalunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

Abb. 9: Argumententest [3]

„Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.“ [%]



„Der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen.“ [%]

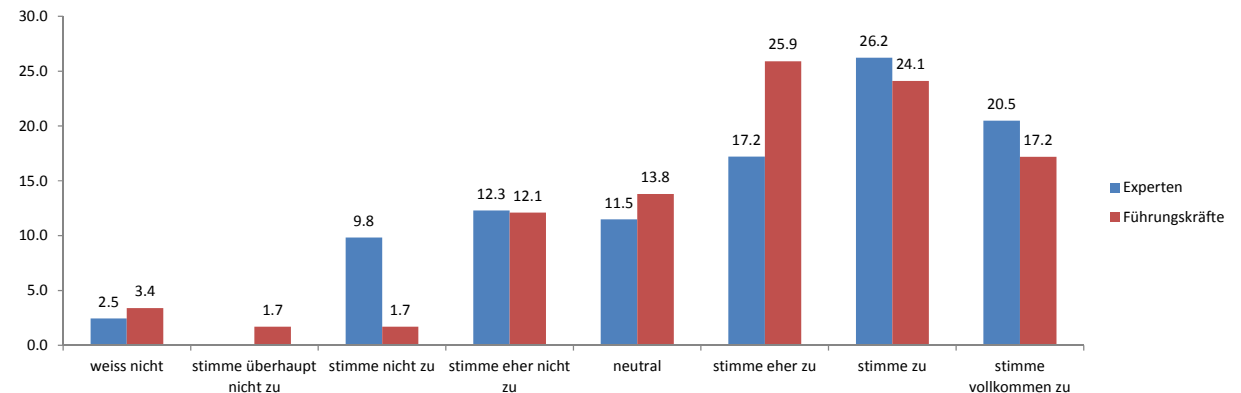


Aussagen zur Funktionsweise des EWR

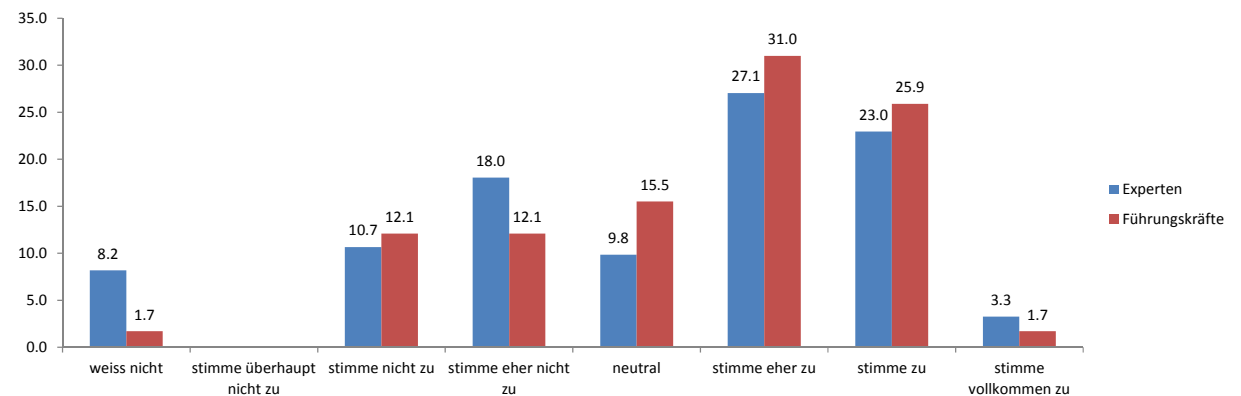
Abbildung 10 illustriert das Verhältnis von Zustimmung und Ablehnung durch die EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR funktioniert nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen“ sowie „die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraumes, wurde erreicht“. 67 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten sind dabei der Meinung, dass der EWR nur im Gleichschritt mit der EU funktioniert. Dies impliziert eine hohe Abhängigkeit von rechtlichen und politischen Entwicklungen in der EU und unterstreicht die geringe Verhandlungsmacht der EWR/EFTA-Staaten. Des Weiteren stimmen 59 % der Führungskräfte und 53 % der EWR-Experten der Aussage „die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraumes, wurde erreicht“ zu. Die Zustimmung zu dieser Aussage fällt weniger deutlich aus als bei den übrigen, eher positiv konnotierten Aussagen zur EWR-Mitgliedschaft, weshalb aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte je nach Politikfeld durchaus Lücken in der Homogenität von EU- und EWR-Recht bestehen können.

Abb. 10: Argumententest [4]

„Der EWR funktioniert nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen.“ [%]



„Die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraums, wurde erreicht.“ [%]

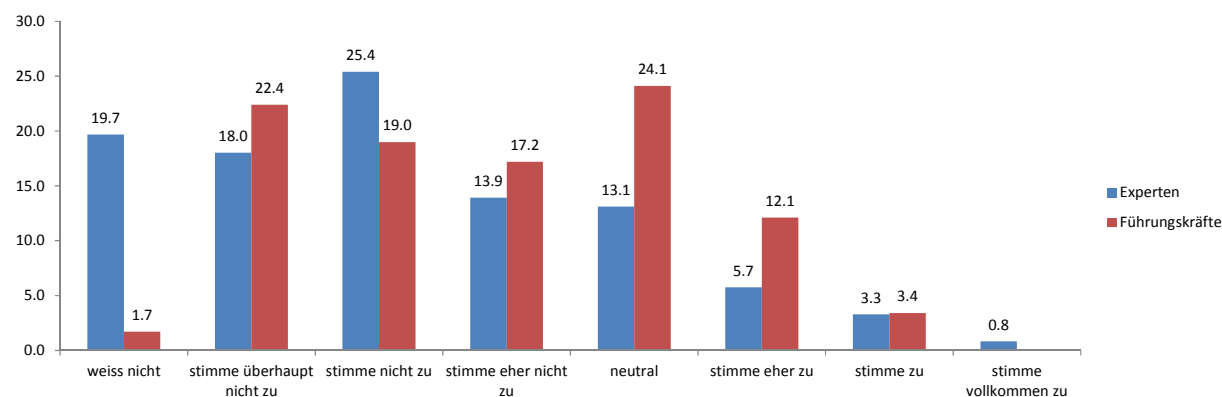


Aussage zu den Kosten der EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 11 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu der Aussage „die EWR-Mitgliedschaft hat dazu geführt, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere EWR/EU-Staaten bezahlen muss“. 59 % der Führungskräfte und 57 % der EWR-Experten lehnen diese Aussage ab. Folglich hat der EWR für die Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. der verwaltungsnahen Institutionen nicht zu einem übermässigen Finanztransfer an andere EWR-Staaten geführt.

Abb. 11: Argumententest [5]

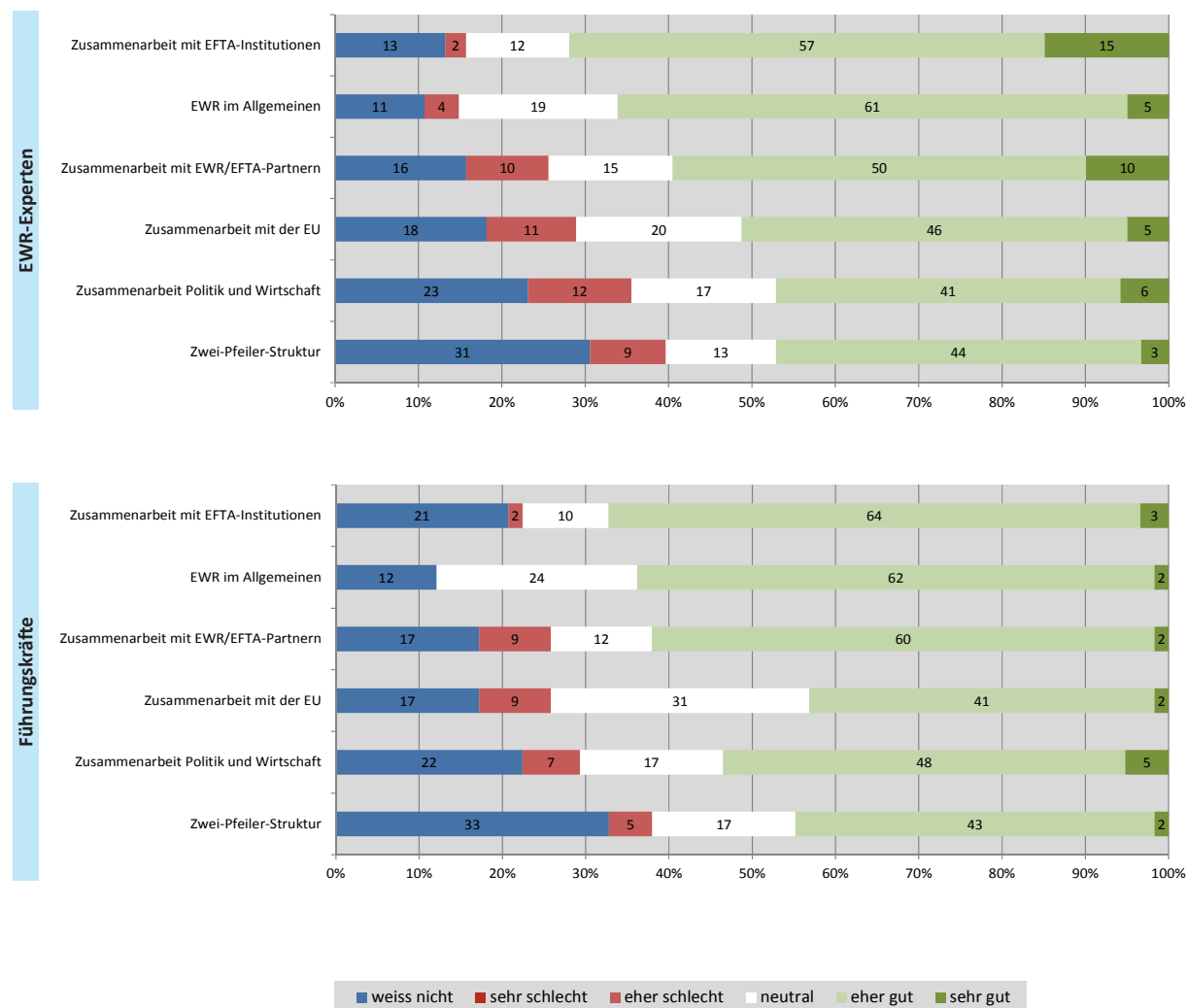
„Die EWR-Mitgliedschaft hat dazu geführt, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere EWR/EU-Staaten bezahlen muss.“ [%]



Effektivität und Effizienz des EWR

Abbildung 12 zeigt, wie gut aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte der EWR in ausgewählten Zusammenhängen funktioniert. Die Effektivität des EWR wird von 66 % der EWR-Experten und 64 % der Führungskräfte als gut bewertet, wobei nur 4 % der EWR-Experten und gar keine Führungskräfte das Funktionieren des EWR als schlecht bezeichnen. Angesichts dieser guten Bewertung überrascht es nicht, dass auch mit Blick auf die anderen Zusammenhänge die Effektivität des EWR mehrheitlich als gut eingestuft wird. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Institutionen, welche für 72 % der EWR-Experten und 67 % der Führungskräfte gut funktioniert.

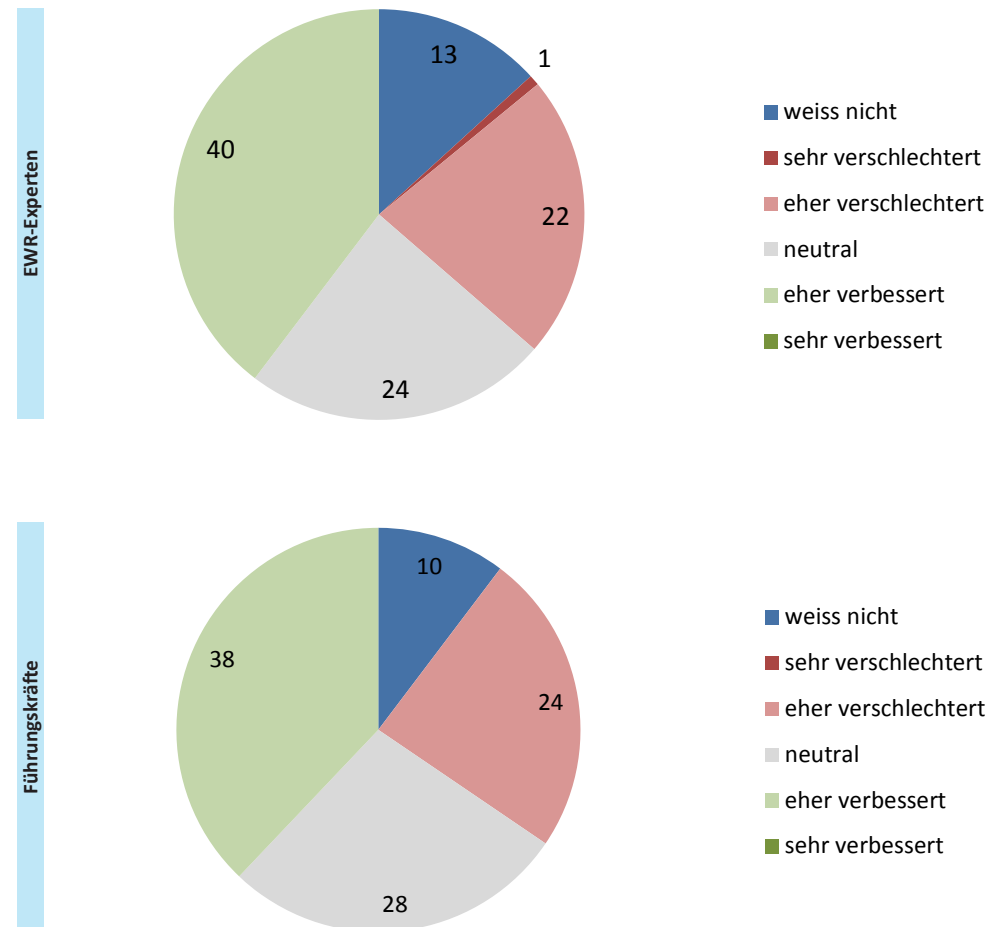
Abb. 12: Leistungsausweis des EWR: Funktionsweise in ausgewählten Zusammenhängen



Leistungsausweis des EWR

Abbildung 13 zeigt, wie sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Effektivität des EWR in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat. Dabei sehen jeweils deutlich mehr EWR-Experten und Führungskräfte eine Verbesserung als eine Verschlechterung der Funktionsweise des EWR. Vergleicht man die Abbildungen 12 und 13, fällt allerdings auf, dass zwar lediglich 4 % der EWR-Experten die Effektivität des EWR als schlecht bezeichnen, aber 22 % der EWR-Experten mit Blick auf die vergangenen fünf Jahre eine Verschlechterung feststellen. Folglich ist es in Zukunft durchaus möglich, dass die Bewertung der Effektivität des EWR weniger positiv ausfällt. Für 24 % der EWR-Experten und 28 % der Führungskräfte hat sich die Effektivität des EWR nicht verändert.

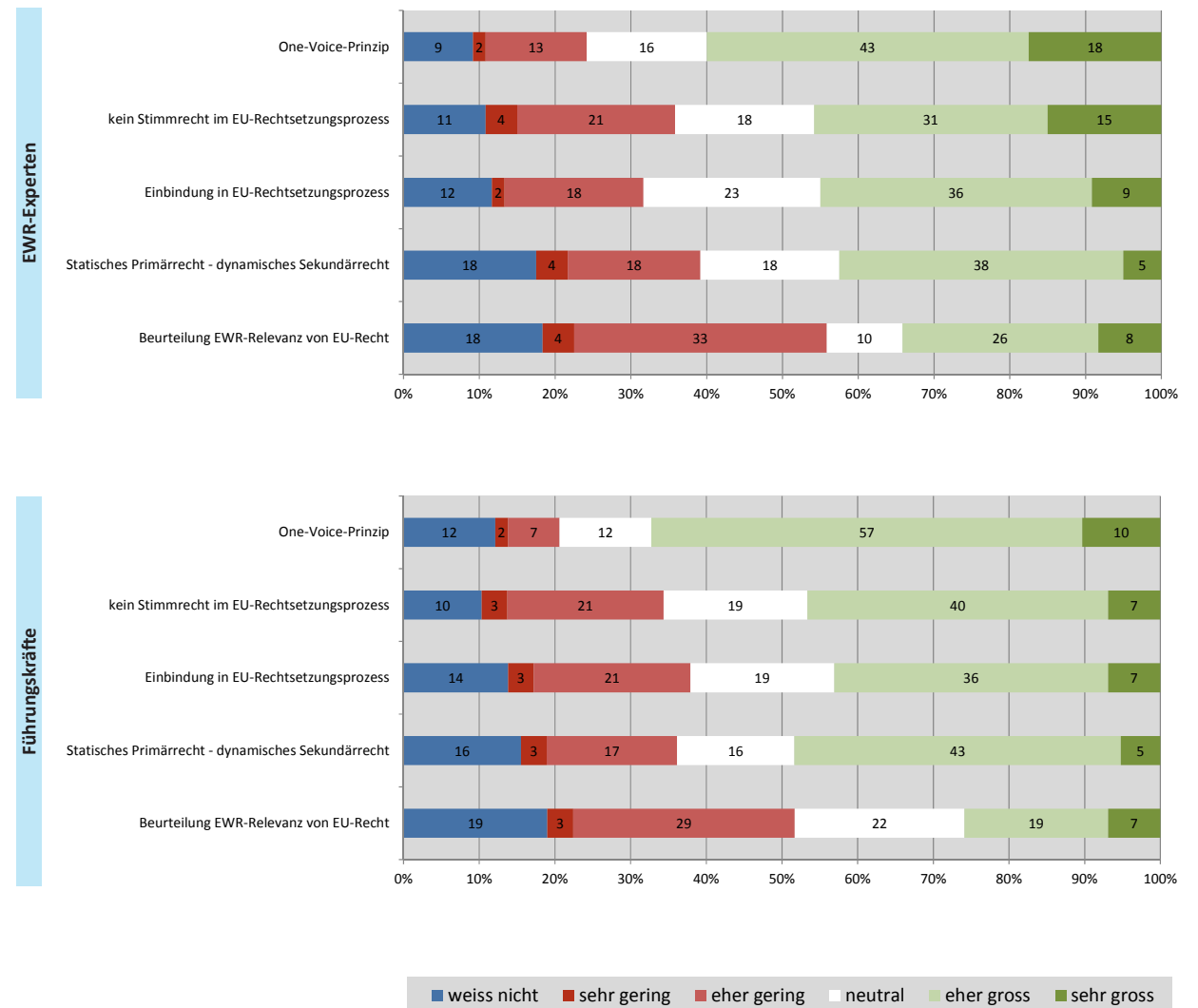
Abb. 13: Leistungsausweis des EWR in den letzten fünf Jahren



Störfaktoren effizienter Integration: EFTA-Pfeiler

Abbildung 14 zeigt, wie stark ausgewählte Kritikpunkte am EWR aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte tatsächlich die Effektivität des EWR beeinflussen. Sowohl für EWR-Experten als auch Führungskräfte beeinträchtigt am ehesten das One-Voice-Prinzip – also die Tatsache, dass die EWR/EFTA-Staaten gegenüber der EU mit einer Stimme sprechen müssen und somit beispielsweise nur gemeinsam einen EU-Rechtsakt in das EWR-Abkommen übernehmen können – das Funktionieren des EWR. Aber auch die übrigen Kritikpunkte wie z. B. das fehlende Stimmrecht im EU-Rechtssetzungsprozess haben für die EWR-Experten und Führungskräfte einen gewissen Einfluss auf die Effektivität des EWR und können somit die Effizienz der Prozesse und Strukturen des EWR einschränken.

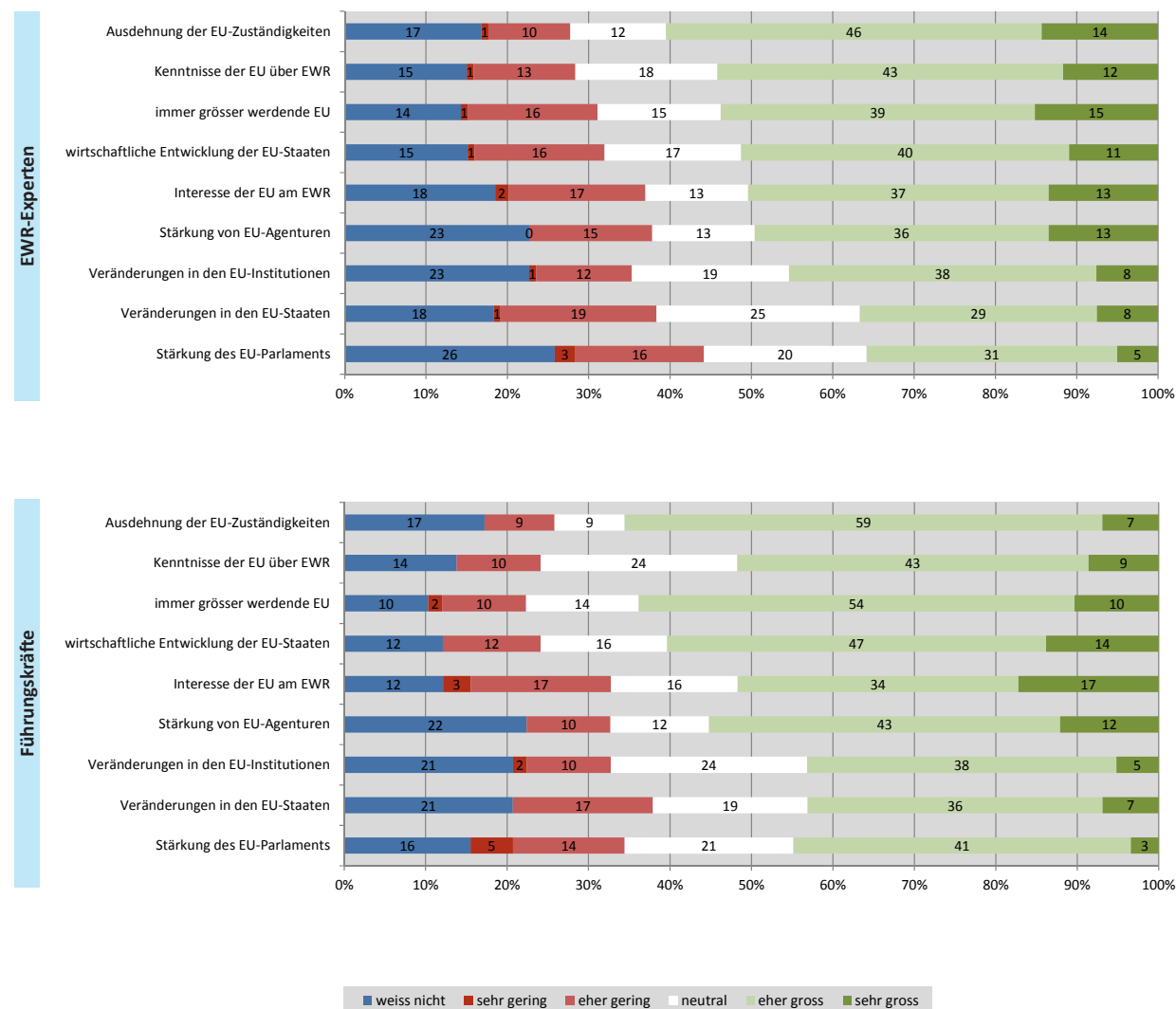
Abb. 14: Relevanz ausgewählter Kritikpunkte am EWR



Störfaktoren effizienter Integration: EU-Pfeiler

Abbildung 15 zeigt, wie stark aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte EU-interne Zusammenhänge das Funktionieren des EWR beeinflussen. Gemäss den EWR-Experten und Führungskräften resultiert dabei eine Beeinträchtigung der Funktionsweise des EWR vor allem bei der Ausdehnung der EU-Zuständigkeiten auf neue Politikfelder und Regulierungsbereiche. Aber auch mangelnde Kenntnisse innerhalb der EU über die Unterschiede von EU und EWR oder die in den vergangenen 20 Jahren stark angestiegene Anzahl an EU-Mitgliedstaaten sowie weitere EU-interne Faktoren haben nach der Ansicht der EWR-Experten einen Einfluss auf das Funktionieren des EWR. Dass die befragten Vertreter der Verwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen den Einfluss von fast allen EU-internen Faktoren als gross einstufen, unterstreicht die Komplexität der Strukturen und Prozesse des EWR.

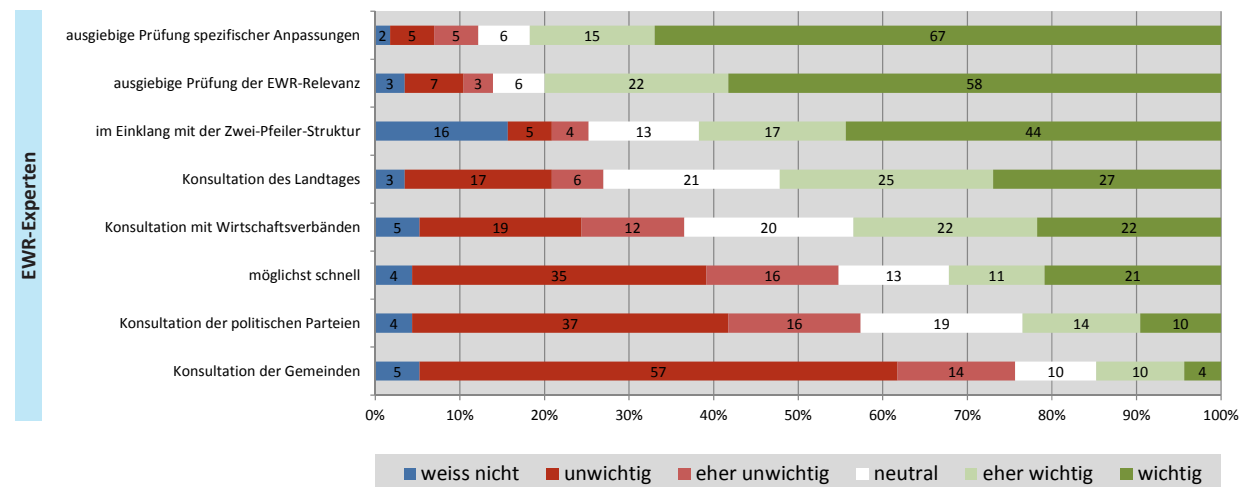
Abb. 15: Einfluss ausgewählter EU-interner Faktoren auf Funktionsweise des EWR



Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen

Abbildung 16 zeigt, welche Bedeutung die EWR-Experten ausgewählten Parametern bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen beimessen. Für 82 % der EWR-Experten ist es wichtig, dass die Übernahme erst nach ausgiebiger Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Anpassungen für Liechtenstein erfolgt. Des Weiteren soll die Übernahme von EU-Recht erst nach der Evaluation der EWR-Relevanz und stets im Einklang mit der Zwei-Pfeiler-Struktur erfolgen. Mit Blick auf die innerstaatlichen Akteure erachten die EWR-Experten insbesondere eine Konsultation des Landtages und der Wirtschaftsverbände als wichtig, wohingegen die Mehrheit der EWR-Experten eine Konsultation der politischen Parteien oder der Gemeinden als unwichtig auffasst. Auch eine möglichst schnelle Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen bezeichnen die EWR-Experten mehrheitlich als unwichtig.

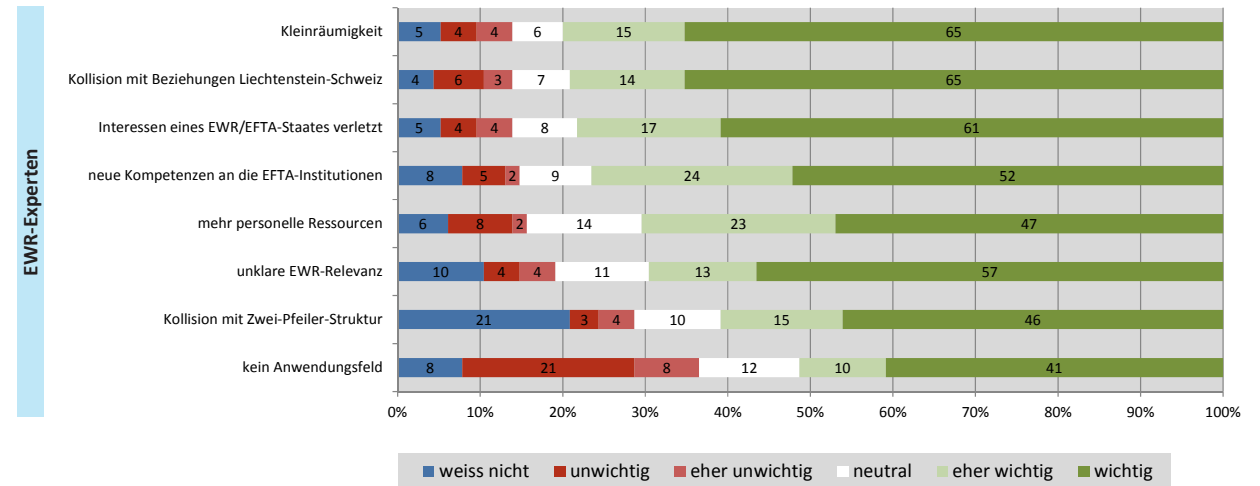
Abb. 16: Zu prüfende Kriterien bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen



Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [1]

Abbildung 17 zeigt, wann für die EWR-Experten bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen ein begründeter Anpassungsbedarf besteht. Die vorgeschlagenen Parameter werden dabei allesamt von einer Mehrheit der EWR-Experten als wichtig eingestuft. So besteht beispielsweise für ca. 80 % der EWR-Experten ein begründeter Anpassungsbedarf, wenn ein EU-Rechtsakt mit der Kleinräumigkeit Liechtensteins oder dessen Beziehungen zur Schweiz kollidiert. Anpassungen sollen zudem auch die nationalstaatlichen Interessen schützen. Die hohe Bedeutung der einzelnen Parameter verdeutlicht, dass trotz der Homogenitätsverpflichtung des EWR-Abkommens für die EWR-Experten der Schutz nationalstaatlicher Interessen und Kapazitäten eine zentrale Bedeutung einnimmt.

Abb. 17: Anpassungsbedarf bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen



Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [2]

Abbildung 18 zeigt, wie gross die EWR-Experten bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen den Spielraum für EWR- bzw. liechtenstein-spezifische Anpassungen zu EU-Recht einschätzen. Lediglich 16 % der EWR-Experten stufen diesen Spielraum als gross ein. Für 71 % der EWR-Experten ist der Spielraum dagegen gering.

Abbildung 19 zeigt zudem, dass 48 % der EWR-Experten glauben, dass sich der Spielraum für Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren verringert hat.

Abb. 18: Spielraum für Anpassungen bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen

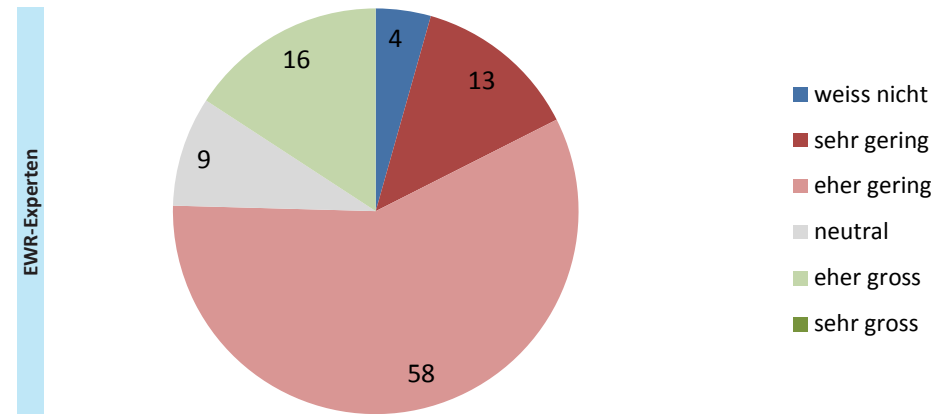
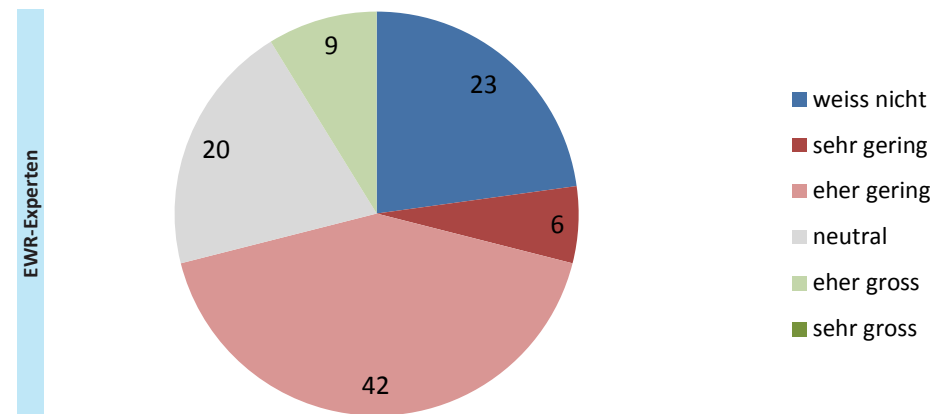


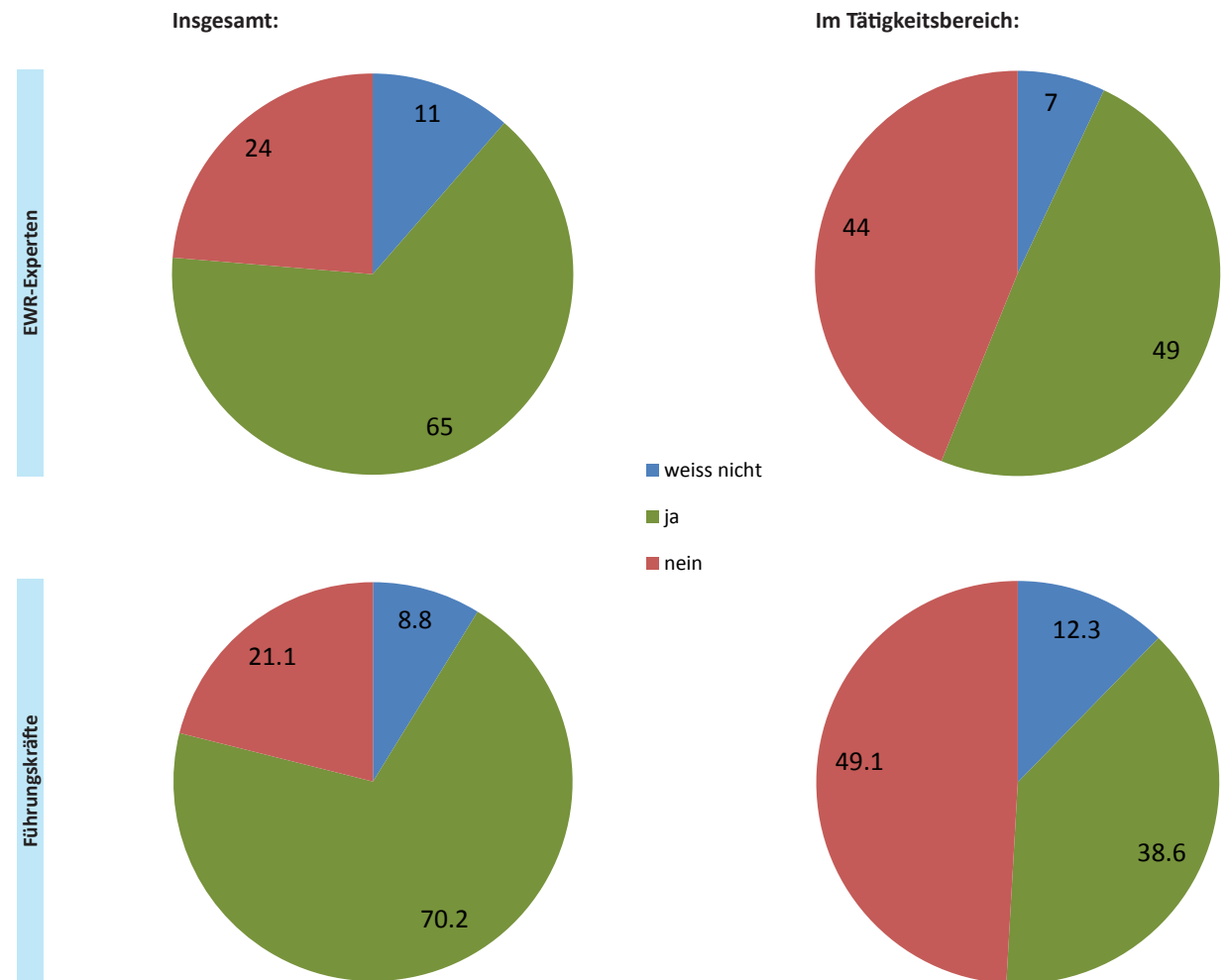
Abb. 19: Entwicklung des Spielraums für Anpassungen in den letzten fünf Jahren



Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [3]

Abbildung 20 zeigt, ob sich EWR-Experten und Führungskräfte für Liechtenstein bzw. ihren Tätigkeitsbereich mehr liechtenstein-spezifische Ausnahmen zu EWR-relevantem EU-Recht wünschen. Mit Blick auf Liechtenstein wünscht sich sowohl bei den EWR-Experten als auch bei den Führungskräften eine grosse Mehrheit zusätzliche Ausnahmen. Auch mit Blick auf ihren Tätigkeitsbereich wünschen sich 49 % der EWR-Experten und immerhin 39 % der Führungskräfte mehr Ausnahmen. Dies unterstreicht erneut die hohe Relevanz, welche die EWR-Experten und Führungskräfte liechtenstein-spezifischen Anpassungen zu EU-Recht beimessen.

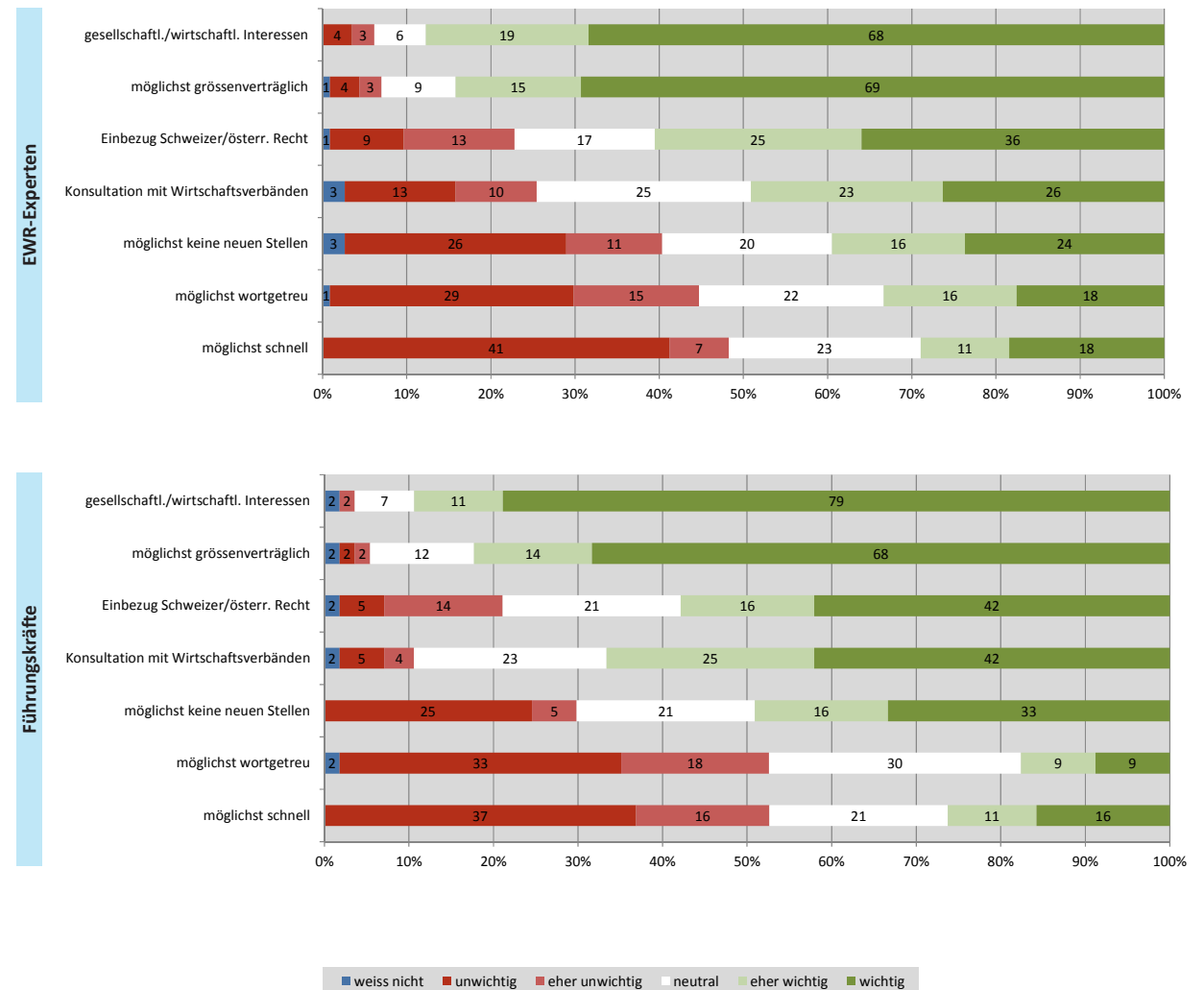
Abb. 20: Wunsch nach mehr liechtenstein-spezifischen Ausnahmen von EWR-relevantem EU-Recht



Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht [1]

Abbildung 21 zeigt, welche Bedeutung die EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählten Parametern mit Blick auf die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht beimessen. Demnach hat die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht insbesondere die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins zu berücksichtigen. Zudem soll die Umsetzung möglichst gröszenverträglich erfolgen und schweizerisches und österreichisches Recht miteinbeziehen. Im Unterschied dazu ist für die EWR-Experten und Führungskräfte eine möglichst schnelle und möglichst wortgetreue Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht von geringer Bedeutung.

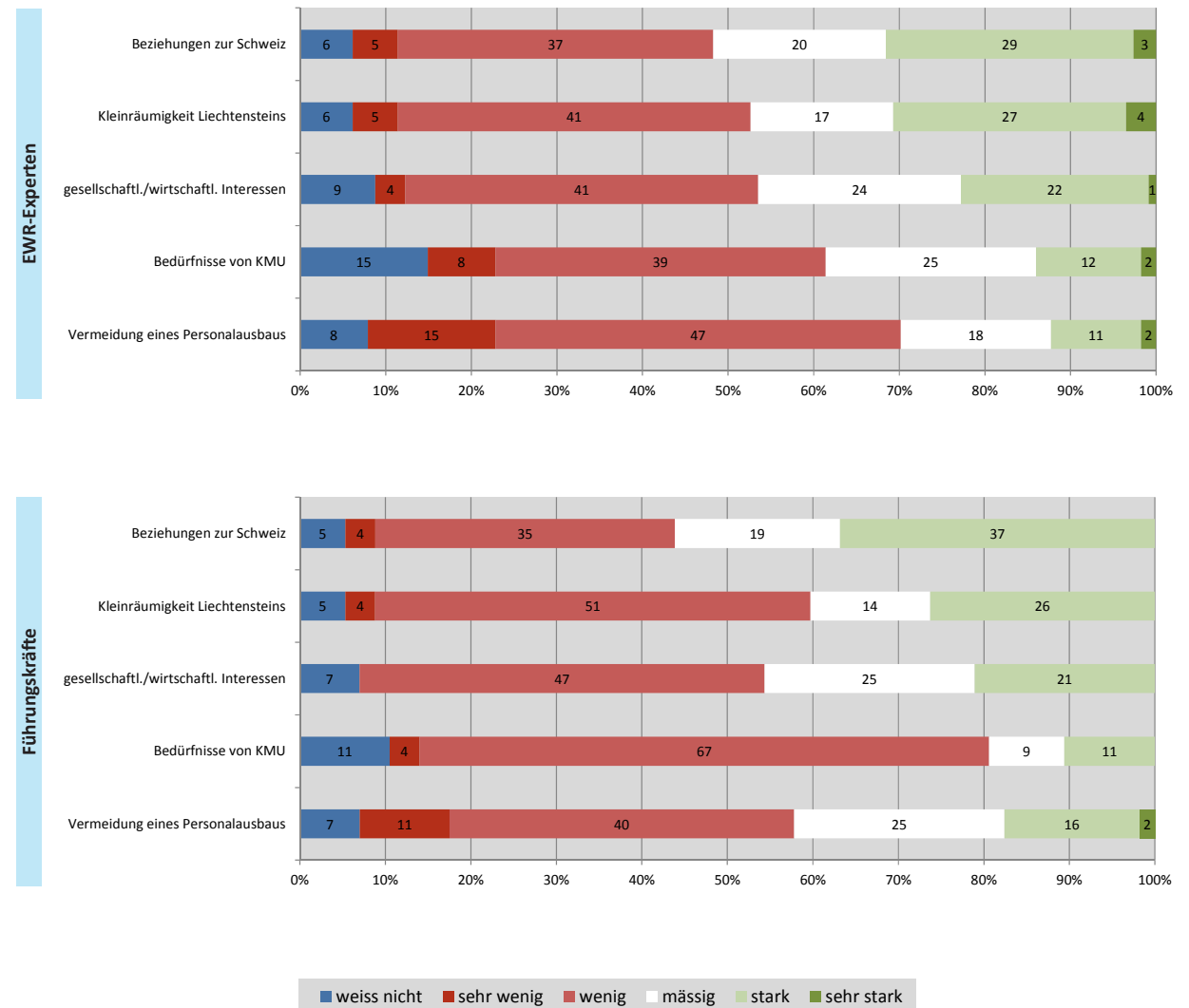
Abb. 21: Bedeutung ausgewählter Parameter bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht [2]

Abbildung 22 zeigt, wie stark sich bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht ausgewählte Faktoren aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte tatsächlich berücksichtigen lassen. Sowohl die EWR-Experten als auch die Führungskräfte zeichnen dabei ein sehr negatives Bild, wonach sich die meisten Faktoren nur geringfügig berücksichtigen lassen. Demnach halten lediglich 32 % der EWR-Experten und 37 % der Führungskräfte den Spielraum zur Berücksichtigung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht für gross. Bei allen übrigen Faktoren liegt dieser Anteil sogar noch tiefer. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU), wonach nur 14 % der EWR-Experten und 11 % der Führungskräfte einen grossen Spielraum zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der KMU erkennen.

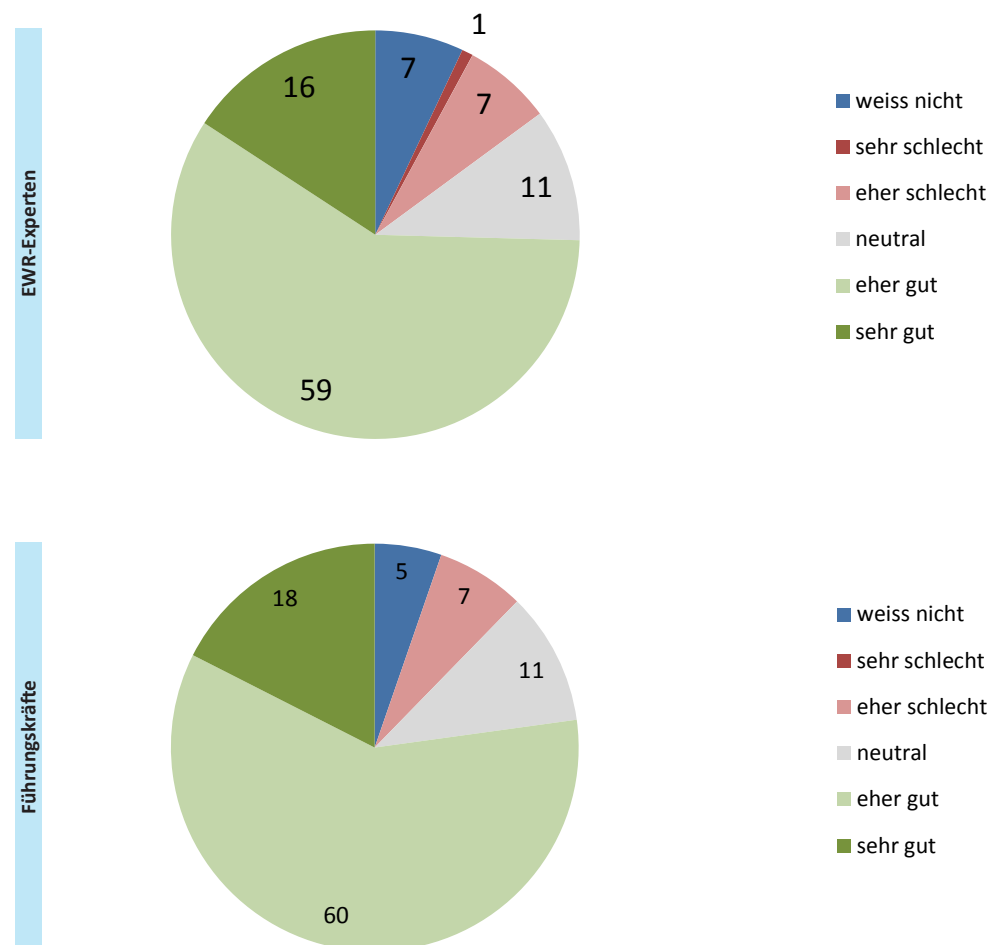
Abb. 22: Tatsächlicher Spielraum bei Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



Bewertung der Umsetzung von EWR-Recht

Abbildung 23 zeigt, wie EWR-Experten und Führungskräfte im Allgemeinen die derzeit in Liechtenstein praktizierte Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht bewerten. Die grosse Mehrheit der EWR-Experten und der Führungskräfte bewertet die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht als gut, wobei die Bewertung der EWR-Experten einerseits und der Führungskräfte andererseits fast identisch ist.

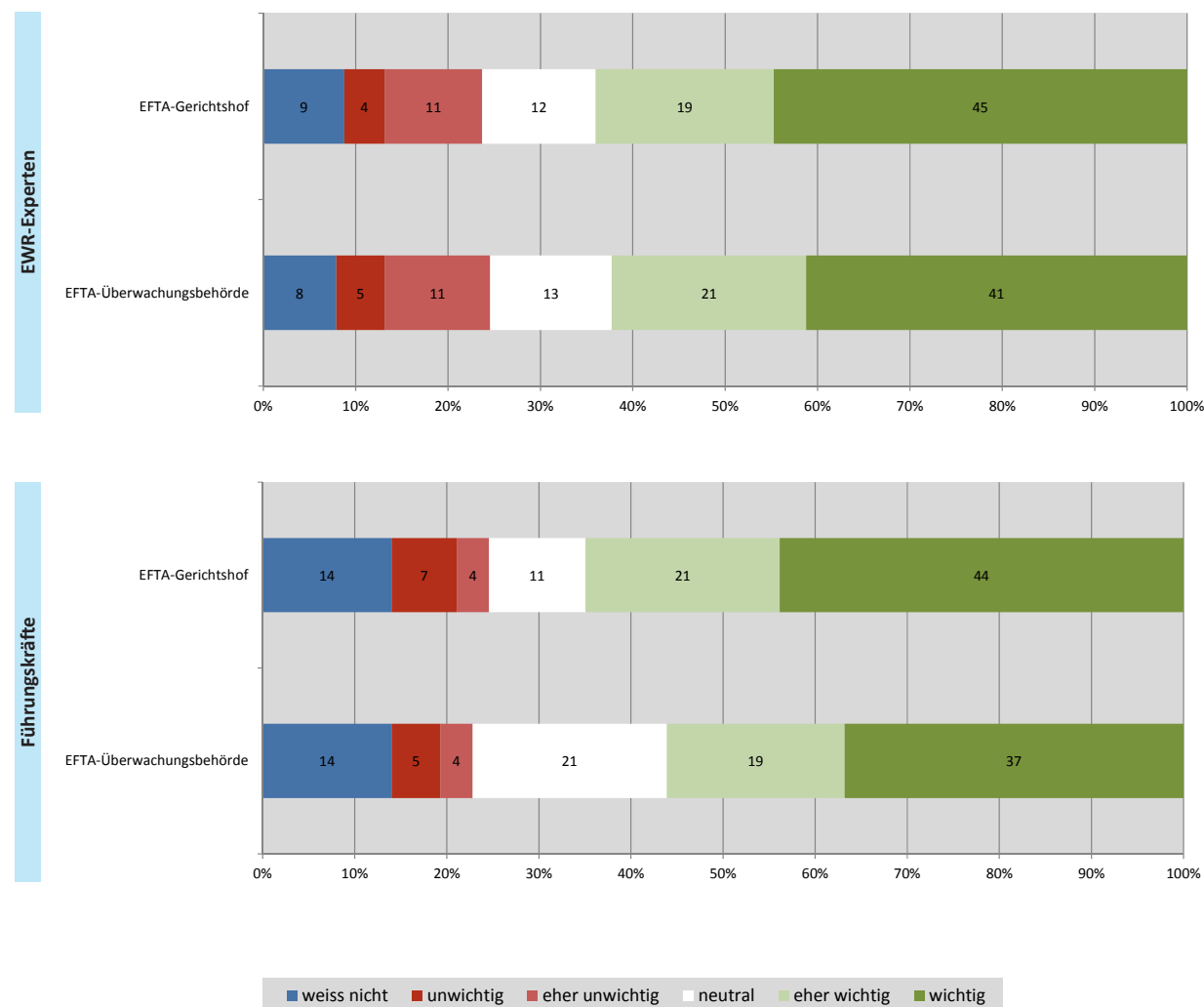
Abb. 23: Bewertung der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



Anwendungskontrolle: Bedeutung

Abbildung 24 zeigt, für wie wichtig EWR-Experten und Führungskräfte die Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch die EFTA-Institutionen einstufen. Der EFTA-Gerichtshof und die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) werden von den EWR-Experten sowie den Führungskräften gleichermassen als wichtig eingestuft. Folglich anerkennt eine grosse Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. der verwaltungsnahen Institutionen die Bedeutung und damit auch den Nutzen externer Kontrollinstanzen für die Homogenität des EWR.

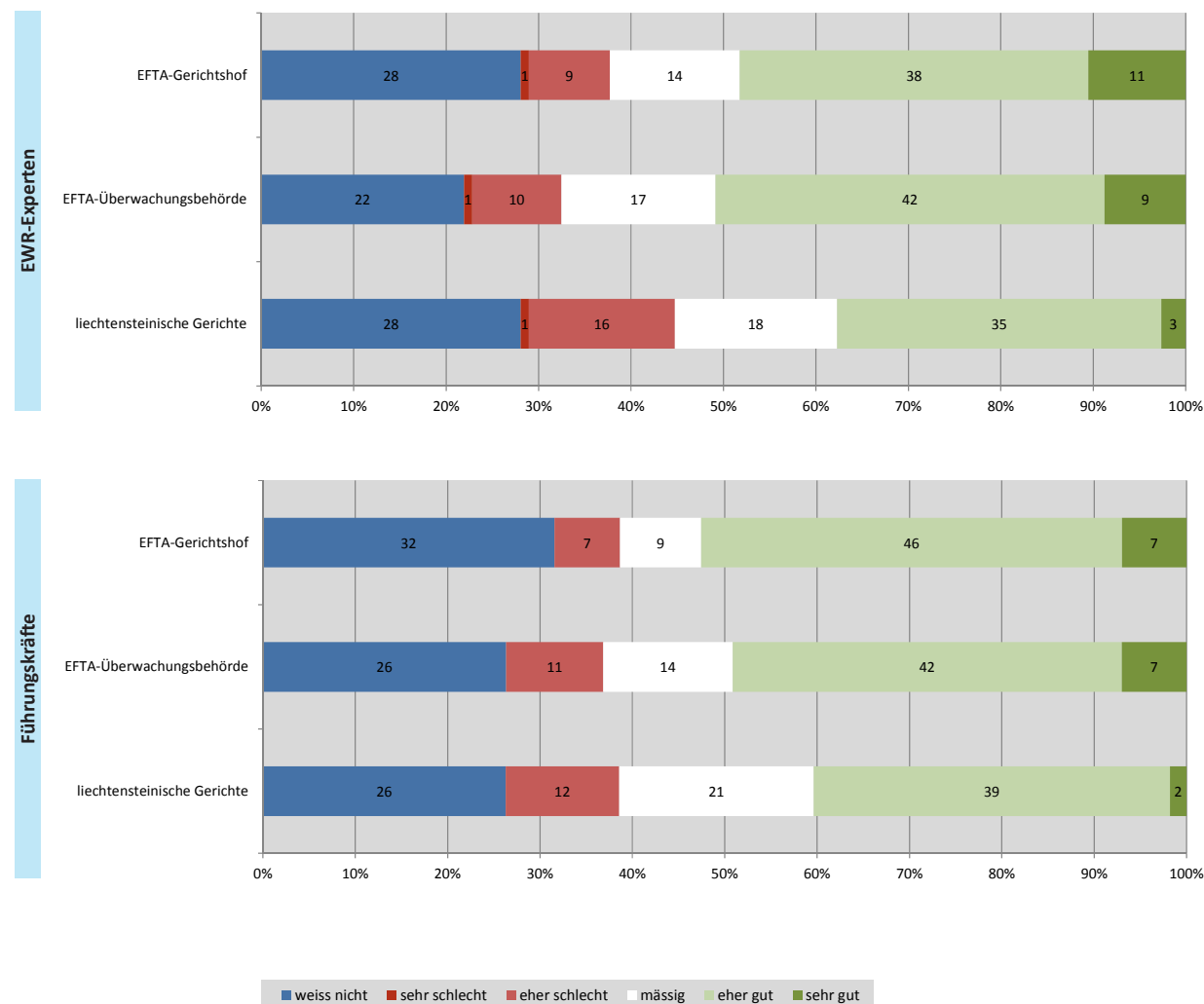
Abb. 24: Bedeutung der Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch EFTA-Institutionen



Anwendungskontrolle: Bewertung

Abbildung 25 zeigt, wie die EWR-Experten und Führungskräfte die Anwendungskontrolle des in liechtensteinisches Recht umgesetzten EWR-Rechts durch den EFTA-Gerichtshof, die EFTA-Überwachungsbehörde und die liechtensteinischen Gerichte bewerten. Die Bewertung ist erneut mehrheitlich positiv und es lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen erkennen. Allerdings haben zahlreiche EWR-Experten und Führungskräfte die Option „weiss nicht“ gewählt. Dies deutet darauf hin, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit keinen oder nur wenig Bezug zu den genannten Institutionen haben.

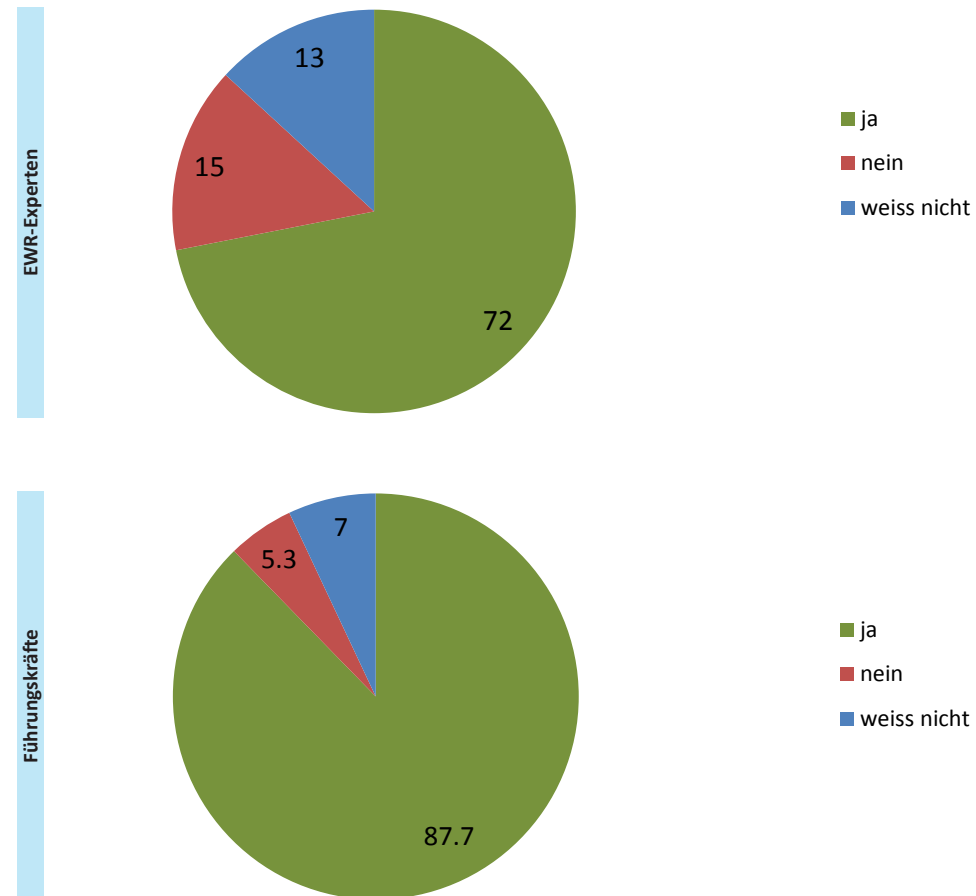
Abb. 25: Bewertung der Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch EFTA-Institutionen



Innerstaatlicher Rechtsetzungsprozess [1]

Abbildung 26 zeigt, inwieweit sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Ausarbeitung eines Gesetzes, das der Umsetzung eines EWR-Rechtsaktes dient, vom normalen Gesetzgebungsprozess unterscheidet. Verfassungsrechtlich betrachtet gibt es mit Blick auf den Gesetzgebungsprozess keinen Unterschied zwischen einem Gesetz mit einem nationalen Impuls und einem Gesetz mit EWR-Impuls. Für 72 % der EWR-Experten und 88 % der Führungskräfte besteht in der Praxis aber dennoch ein Unterschied zwischen den beiden Prozessen.

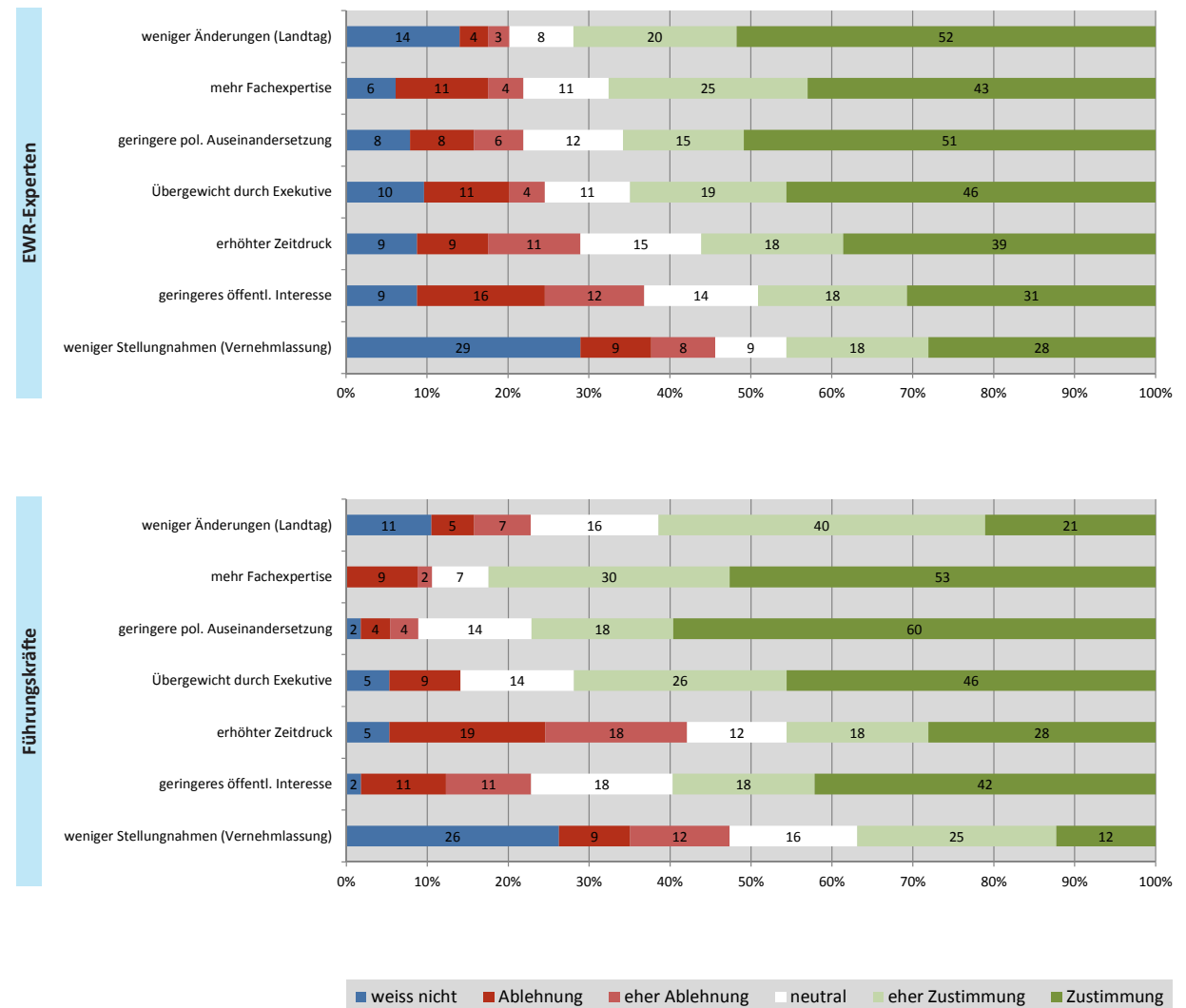
Abb. 26: Unterschiede in der innerstaatlichen Rechtsetzung zwischen EWR-Recht und nationalem Recht



Innerstaatlicher Rechtsetzungsprozess [2]

Abbildung 27 zeigt, worin sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Prozesse eines Gesetzes zur Umsetzung von EWR-Recht und eines Gesetzes mit nationalem Impuls unterscheiden. 72 % der EWR-Experten und 61 % der Führungskräfte stimmen der Aussage zu, dass bei einem Gesetz mit EWR-Impuls weniger Änderungen durch den Landtag erfolgen. Für 68 % der EWR-Experten und 83 % der Führungskräfte benötigt ein Gesetz mit EWR-Impuls auch mehr Fachexpertise. Jeweils über 50 % der EWR-Experten und Führungskräfte assoziieren mit einem durch die EWR-Mitgliedschaft initiierten Gesetz ferner eine geringere politische Auseinandersetzung und ein Übergewicht der Exekutive.

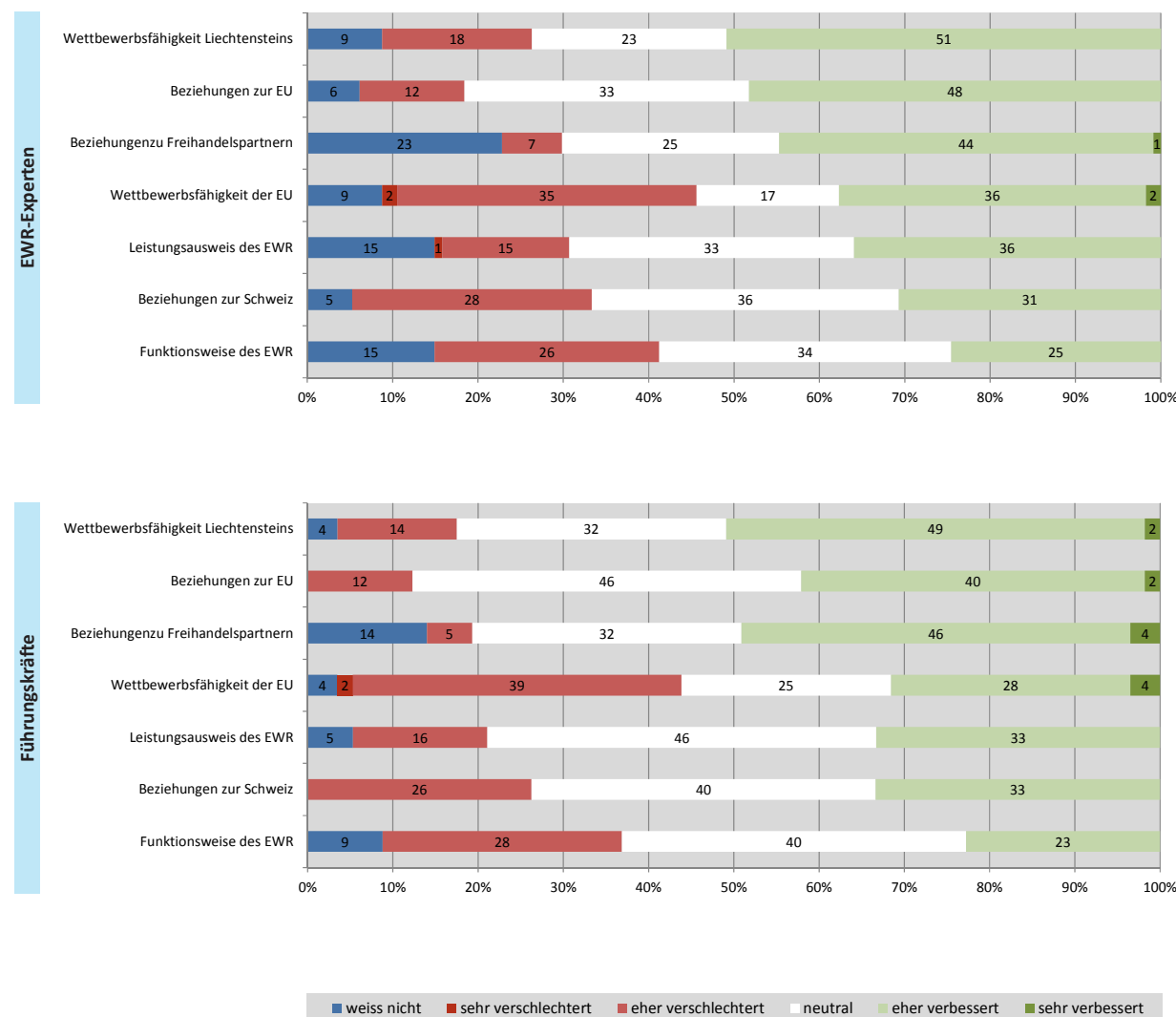
Abb. 27: Unterschiede in der Rechtsetzung von EWR-Recht und nationalem Recht



Zukunftsaussichten

Abbildung 28 zeigt, wie sich nach Meinung der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Grössen in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden. Im Kontext des Jubiläums „20 Jahre EWR“ sind dabei vor allem die zur Einschätzung der weiteren Entwicklung der liechtensteinischen Europa-politik relevanten Parameter von Interesse. Demnach sind 48 % der EWR-Experten und 42 % der Führungskräfte der Ansicht, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU in den nächsten zehn Jahren verbessern werden. Deutlich geringer ist die Zuversicht mit Blick auf den Leistungsausweis des EWR, welcher sich nur für 36 % der EWR-Experten und 33 % der Führungskräfte verbessern wird. Eine Verbesserung der Funktionsweise des EWR erwarten sogar lediglich 25 % der EWR-Experten und 23 % der Führungskräfte. Eine Erklärung für diese Skepsis bietet unter anderem die Beobachtung, dass sich die Möglichkeiten der EWR/EFTA-Staaten, Entwicklungen des EU-Rechts im Rahmen der Zwei-Pfeiler-Struktur nachzuvollziehen, zunehmend erschöpfen.

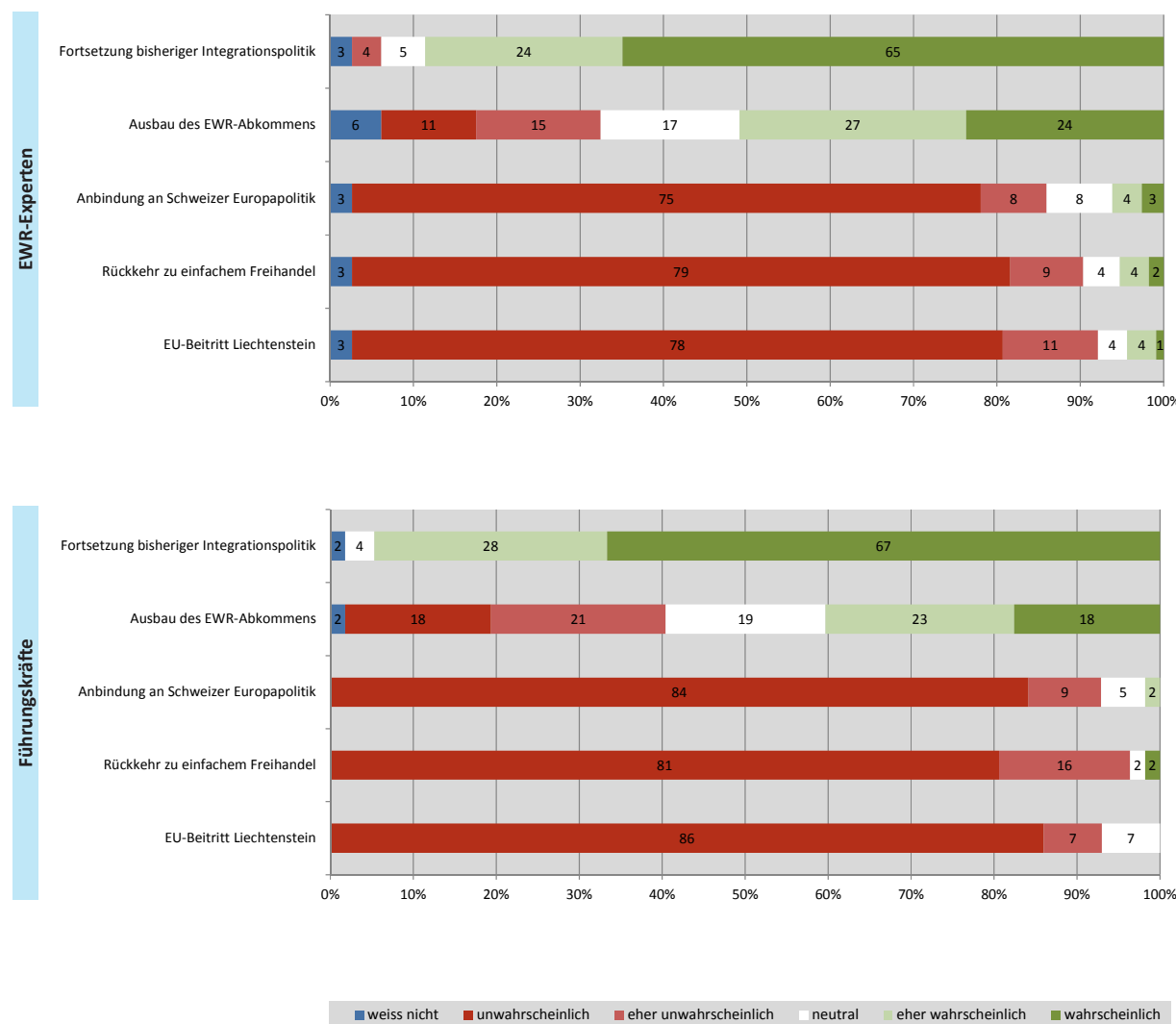
Abb. 28: Potenzielle Entwicklung ausgewählter Grössen in den nächsten zehn Jahren



Integrationsszenarien: Liechtenstein

Abbildung 29 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf Liechtenstein ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erwarten 89 % der EWR-Experten und fast 95 % der Führungskräfte eine Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik Liechtensteins (d. h. den Erhalt der EWR- und Schengen-Mitgliedschaft). Daneben erachten die EWR-Experten und Führungskräfte einzig einen Ausbau des EWR-Abkommens (z. B. durch die Integration neuer Politikfelder) für halbwegs wahrscheinlich. Die übrigen Szenarien schätzen dagegen jeweils über 90 % der EWR-Experten und der Führungskräfte als unwahrscheinlich ein.

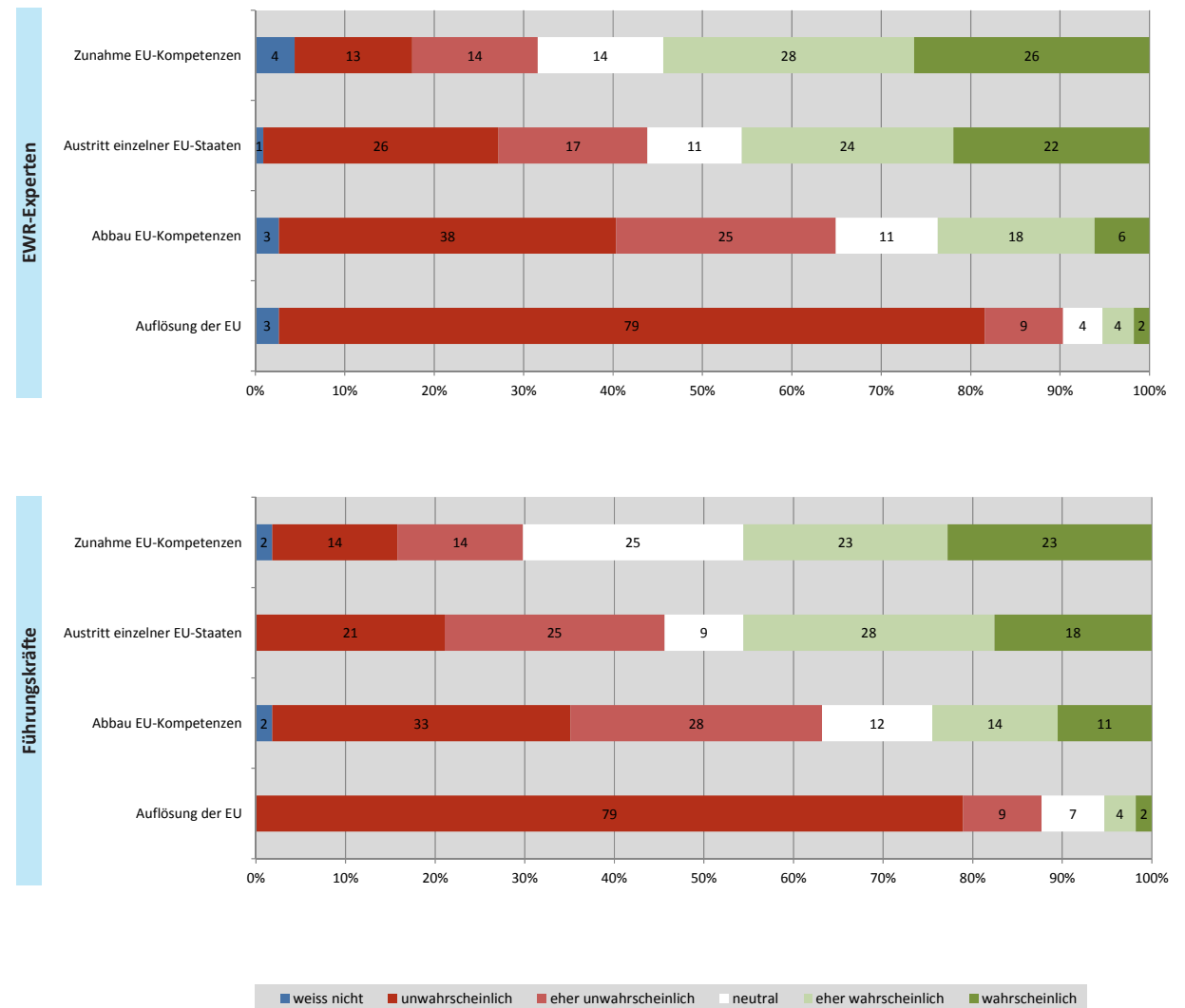
Abb. 29: Integrationsszenarien für Liechtenstein



Integrationsszenarien: EU

Abbildung 30 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf die EU ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erachtet die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte eine Auflösung der EU, aber auch einen Abbau von EU-Kompetenzen als unwahrscheinlich. Im Unterschied dazu erwarten immerhin 47 % der EWR-Experten und 46 % der Führungskräfte einen Austritt einzelner EU-Staaten. Die Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte geht ferner davon aus, dass die Kompetenzen der EU weiter zunehmen werden.

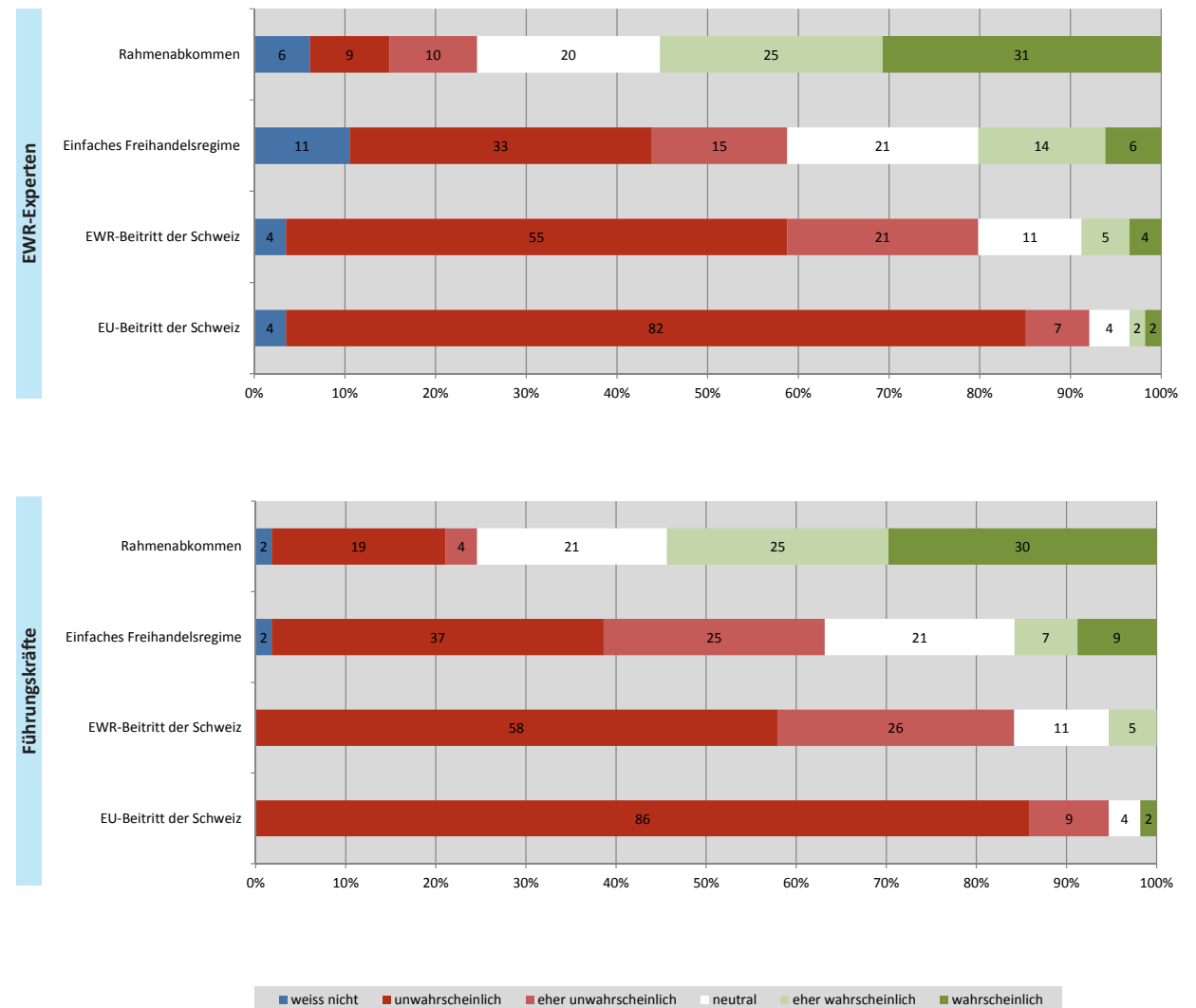
Abb. 30: Integrationsszenarien für die EU



Integrationsszenarien: Schweiz

Abbildung 31 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf die Schweiz ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erachten die EWR-Experten und Führungskräfte einen EU- oder EWR-Beitritt der Schweiz als sehr unwahrscheinlich. Auch eine Rückkehr zu einem einfachen Freihandelsregime mit der EU durch die Kündigung der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU schätzen die EWR-Experten und Führungskräfte mehrheitlich als unwahrscheinlich ein. Stattdessen erwartet eine Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte, dass sich die Schweiz und die EU auf eine Neukonzeption der bilateralen Abkommen (z. B. in Form eines Rahmenabkommens) einigen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit der Regionalunion Schweiz-Liechtenstein hätte insbesondere die Rückkehr zu einem einfachen Freihandelsregime zwischen der Schweiz und der EU negative Auswirkungen.

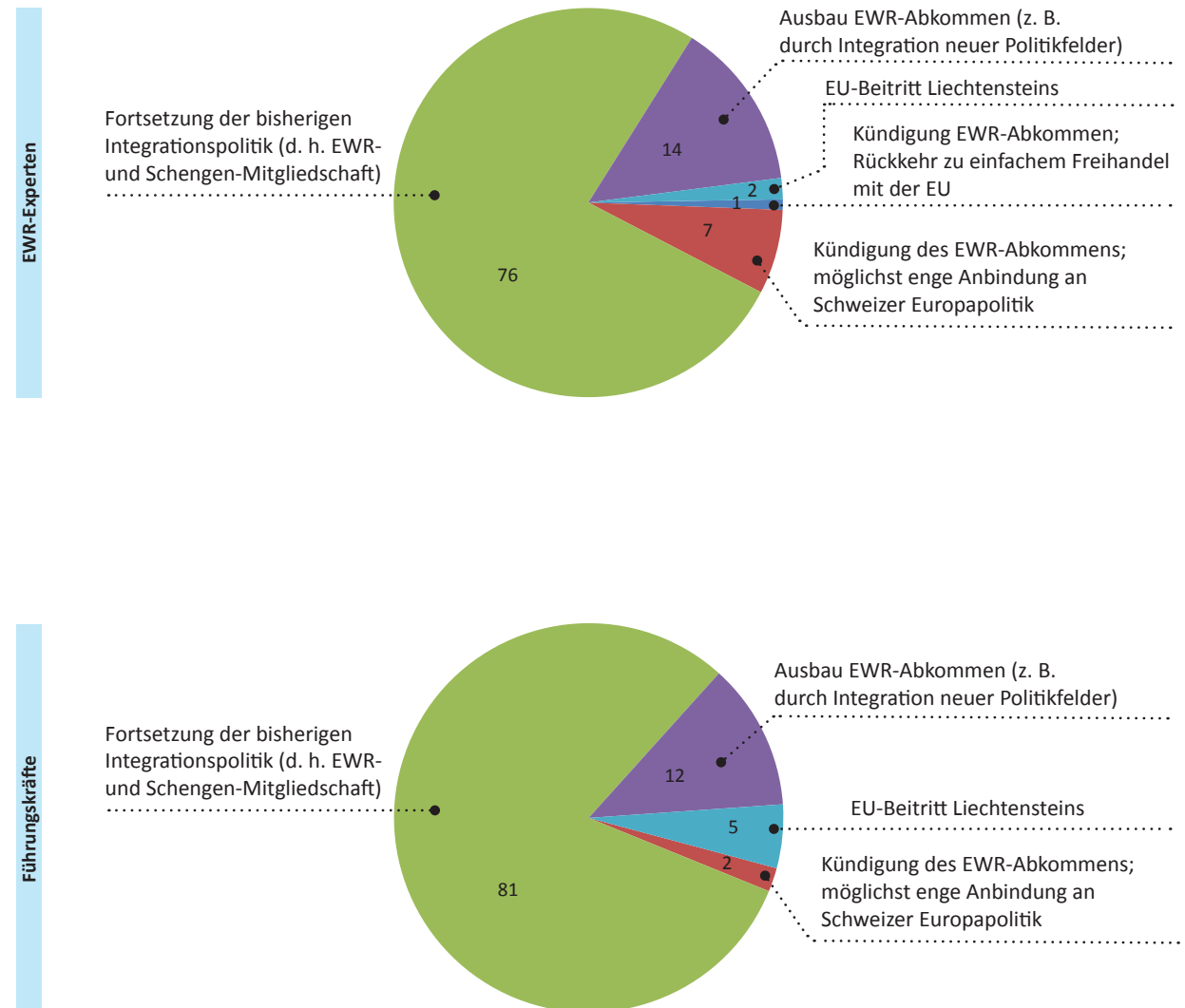
Abb. 31: Integrationsszenarien für die Schweiz



Integrationspräferenz

Abbildung 32 zeigt, welches der in Abbildung 29 genannten Szenarien die EWR-Experten und Führungskräfte für Liechtenstein bevorzugen. 76 % der EWR-Experten und 81 % der Führungskräfte bevorzugen die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik Liechtensteins. Von den übrigen Integrations-szenarien wird einzig der Ausbau des EWR-Abkommens noch von mehr als 10 % der befragten Vertreter der Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen bevorzugt.

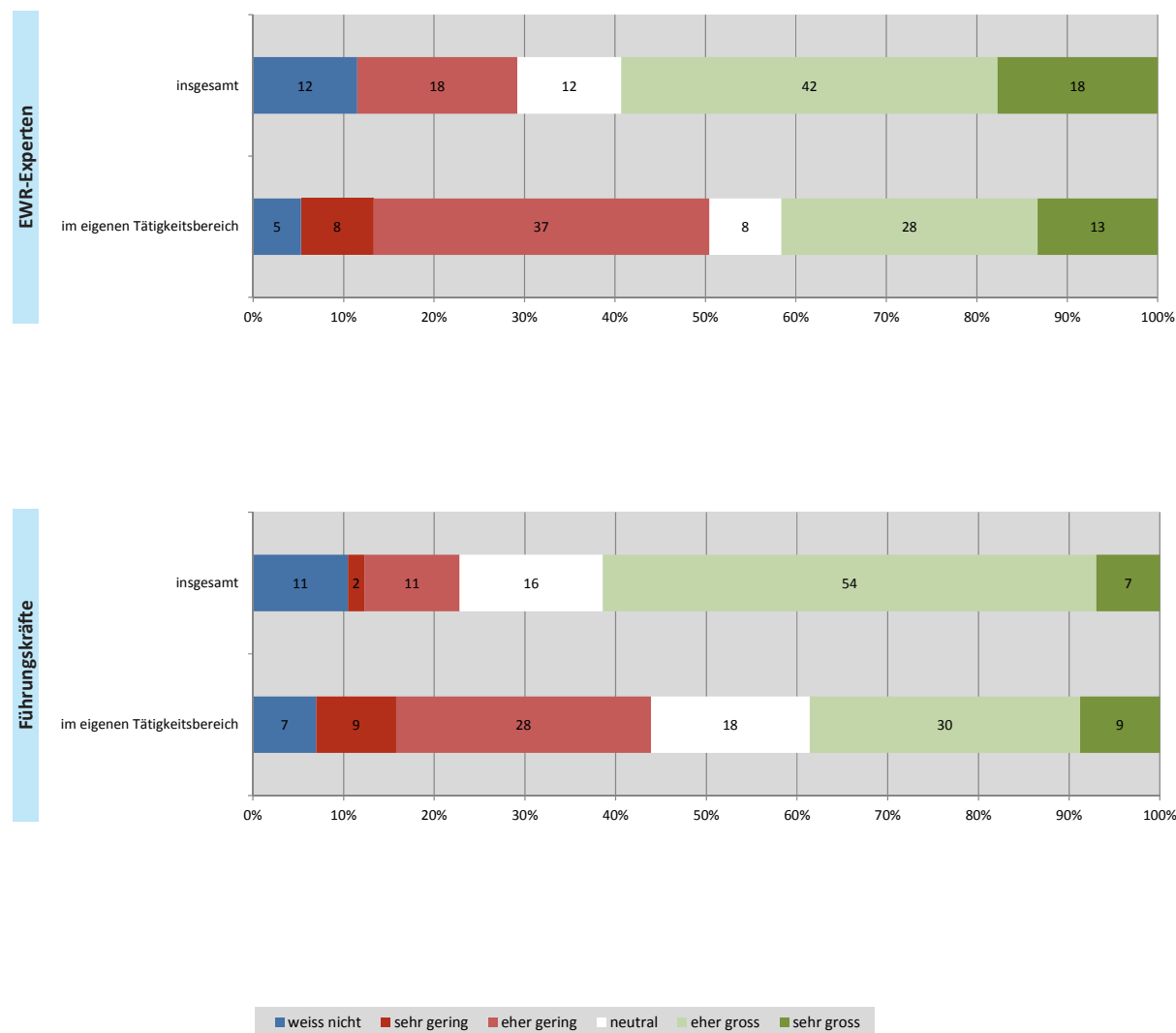
Abb. 32: Integrationspräferenz



Inhaltliche Unterschiede von EU- und EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 33 zeigt, wie gross aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die inhaltlichen Unterschiede zwischen der EWR- und EU-Mitgliedschaft sind. Dabei hatten die befragten EWR-Experten und Führungskräfte zwischen den allgemeinen Unterschieden von EU- und EWR-Mitgliedschaft sowie den spezifischen, ihren eigenen Tätigkeitsbereich betreffenden Unterschieden zu differenzieren. Eine Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte sieht dabei gesamthaft weiterhin grosse inhaltliche Unterschiede zwischen einer EU- und EWR-Mitgliedschaft. Auch mit Blick auf den eigenen Tätigkeitsbereich sehen 41 % der EWR-Experten und 39 % der Führungskräfte grosse inhaltliche Unterschiede zwischen EU- und EWR-Mitgliedschaft. Die Einschätzungen aus Abbildung 33 decken sich nur teilweise mit der in Wissenschaft und Politik weit verbreiteten Ansicht, dass die EWR/EFTA-Staaten aufgrund der EWR- und Schengen-Mitgliedschaft etwa zwei Drittel des EU-Rechts übernommen haben. Im Vergleich zu seinen EWR/EFTA-Partnern profitiert Liechtenstein aber von deutlich mehr Ausnahmen.

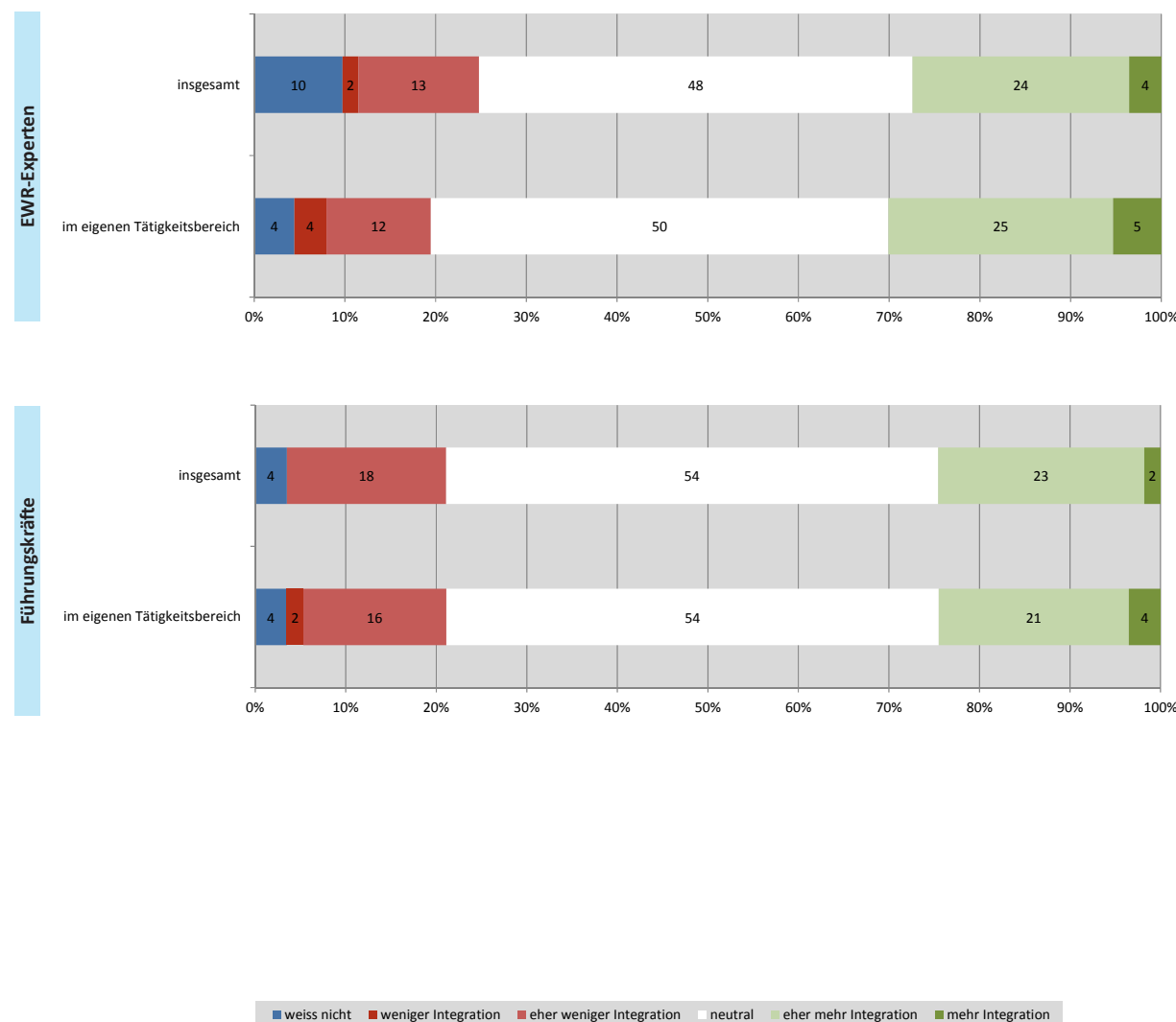
Abb. 33: Inhaltliche Unterschiede von EU- und EWR-Mitgliedschaft



Weitere Zusammenarbeit mit der EU

Abbildung 34 zeigt, wie sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die weitere Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der EU gestalten soll. Die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte wünscht sich dabei weder mehr noch weniger Integration. Dies gilt sowohl mit Blick auf die gesamte Europapolitik Liechtensteins als auch hinsichtlich des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der EWR-Experten bzw. der Führungskräfte. Ferner ist der Anteil der EWR-Experten und Führungskräfte, die sich mehr Integration wünschen, höher als der Anteil der EWR-Experten und Führungskräfte, die sich weniger Integration wünschen.

Abb. 34: Weitere Zusammenarbeit Liechtensteins mit der EU



Die Onlinebefragung richtete sich an alle EWR-Experten sowie Führungskräfte der liechtensteinischen Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen. Aufgrund des hohen Rücklaufs von jeweils über 80 % ergibt sich ein repräsentatives Bild über die Einschätzung und Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durch die ausgewählten Akteure der öffentlichen Verwaltung sowie verwandter Institutionen. Zwischen den beiden Gruppen EWR-Experten und Führungskräfte bestehen kaum Unterschiede. Allerdings zeigt sich an mehreren Stellen, dass Führungskräfte den EWR jeweils leicht positiver bewerten als EWR-Experten. Da aus Gründen des Datenschutzes auf die Erfassung der jeweiligen Amtsstelle oder anderen tätigkeitsspezifischen Merkmalen verzichtet wurde, lässt sich innerhalb der Gruppen nur anhand der für die EWR-Arbeit aufgewendeten Arbeitszeit differenzieren. Allerdings zeigt sich, dass diese Variable bei kaum einer Frage einen signifikanten Effekt hat. Insgesamt bewertet die grosse Mehrheit der Befragten den EWR positiv.

Schlussfolgerung 1:

Grosser Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft

Im Zentrum der Befragung steht die Haltung der EWR-Experten und Führungskräfte zum EWR. Dabei wurden drei Dimensionen berücksichtigt: die allgemeine Bedeutung des EWR, dessen Auswirkungen und die zukünftige Gestaltung der Europapolitik. In allen drei Dimensionen bewertet eine grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte den EWR positiv. Demnach ist aus Sicht der Befragten die EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein von grosser Bedeutung und wird gleichermassen als Erfolgsmodell und beste Integrationsoption bezeichnet. Allerdings findet die Mehrheit der Befragten auch, dass der EWR nur dann funktioniert, wenn die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen. Die mehrheitlich sehr positive Bewertung des EWR kann deshalb durchaus als Pragmatismus interpretiert werden.

Schlussfolgerung 2:

Gutes Funktionieren trotz hoher Komplexität

Aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte funktioniert der EWR im Allgemeinen gut. Nichtsdestotrotz sind für die EWR-Experten und Führungskräfte die klassischen Kritikpunkte am EWR, z. B. das One-Voice-Prinzip, durchaus von praktischer Relevanz. Auch EU-internen Zusammenhängen wie z. B. den Kenntnissen innerhalb der EU über den EWR messen die Befragten einen grossen Einfluss auf das Funktionieren des EWR bei. Damit bestätigen die EWR-Experten und Führungskräfte implizit die hohe Komplexität der Strukturen und Prozesse des EWR. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Befragten in den nächsten zehn Jahren eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Funktionsweise des EWR erwarten.

Schlussfolgerung 3:

Wenig Spielraum bei Übernahme und Umsetzung von EU-Recht

Aus Sicht der EWR-Experten hat eine Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen erst nach ausgiebiger Prüfung von liechtenstein-spezifischen Anpassungen zu erfolgen, wobei insbesondere die Kleinräumigkeit Liechtensteins und dessen enge Beziehungen zur Schweiz zu berücksichtigen sind. Sowohl bei den EWR-Experten als auch bei den Führungskräften wünscht sich dabei eine grosse Mehrheit mehr Anpassungen für Liechtenstein. Allerdings erachten die Befragten den europapolitischen Spielraum für solche Anpassungen mehrheitlich als gering. Ein ähnliches Dilemma zeigt sich bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht. Dies unterstreicht, dass die Homogenitätsverpflichtung des EWR einer nationalstaatlichen Interessenspolitik enge Grenzen setzt.

Schlussfolgerung 4:

Grosse Skepsis gegen EU-Mitgliedschaft

Ein EU-Beitritt Liechtensteins in den nächsten zehn Jahren erachten nur sehr wenige EWR-Experten und Führungskräfte als ein realistisches und anzustrebendes Szenario für Liechtenstein. Nichtsdestotrotz erwartet eine Mehrheit der Befragten, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU in diesem Zeitraum eher verbessern als verschlechtern. Die Mehrheit der Befragten sieht ferner weiterhin grosse inhaltliche Unterschiede zwischen einer EU- und EWR-Mitgliedschaft. Angesichts der hohen Skepsis gegenüber einer EU-Mitgliedschaft ist der grosse Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft auch Ausdruck mangelnder Integrationsalternativen.

Schlussfolgerung 5:

Hohe Anforderungen an Fachexpertise

Für die Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte hat der EWR die persönliche Vernetzung innerhalb und ausserhalb der Landesverwaltung gestärkt. Die EWR-Arbeit hat aber auch zu einem Zugewinn an fachlicher Expertise geführt. Die Fachexpertise spielt im Umgang mit EWR-Recht eine entscheidende Rolle. So findet die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte, dass die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Umsetzung von EWR-Recht mehr Fachexpertise benötigt als ein Gesetz mit einem nationalen Impuls. Aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte verläuft deshalb bei einem durch die EWR-Mitgliedschaft initiierten Gesetz auch die politische Debatte weniger kontrovers und intensiv.

